

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege

vom
30.07.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung wird zukünftig um ein Inhaltsverzeichnis ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtliche Grundlage
- § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum
- § 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 6 (Notwendige Unterlagen zur) Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- § 7 Entzug der Pflegeerlaubnis
- § 8 Selbstbenannte Kindertagespflegepersonen
- § 9 Kinderschutz
- § 10 Qualifizierung
- § 11 Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- § 12 Räumliche Voraussetzungen
- § 13 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson
- § 14 Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)
- § 15 Laufende Geldleistung
- § 16 Höhe der laufenden Geldleistung
- § 17 Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit § 24 KiBiz
- § 18 Mietkostenzuschuss für Mietkosten bei angemieteten Räumlichkeiten
- § 19 Ersatz- und Rückzahlungspflicht
- § 20 Erhöhter Betreuungsbedarf
- § 21 Betreuung in den Nachtstunden
- § 22 Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen (vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr)
- § 23 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten
- § 24 Ausfallzeiten der Tagespflegekinder
- § 25 Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson

§ 26 Mitwirkungspflicht

§ 27 Inkrafttreten

Anlagen

2. Die §§ 1 – 27 werden geändert und erhalten die folgende Fassung:

§ 1

Rechtliche Grundlage

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Kindertagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im zeitlichen Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); - insbesondere §§ 22-24, und § 43,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz),
- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII, insbesondere §§ 1-4, 13 und 17 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege leitet sich aus § 24 SGB VIII ab.
- (2) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Dorsten gemäß § 86 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (4) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung der Betreuung bereits einen Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.
 - (5) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
 - (6) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern oder bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (vgl. § 22 Randzeitenbetreuung).
 - (7) Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. § 22 Randzeitenbetreuung).

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und altersspezifische Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Aus fachlicher Sicht sollten die Betreuungszeiten außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (3) Liegt der Betreuungsumfang unter fünfzehn Stunden in der Woche oder ist kürzer als drei Monate, werden keine Förderleistungen gewährt. Nur in dringenden Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Förderleistung gewährt werden. Um die Kindertagespflege von anderen Betreuungsformen (z.B. Babysitting, Nachbarschaftshilfe) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege in Randzeiten gem. § 22 dieser Satzung auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt.

§ 4

Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum

- (1) Der Antrag auf Förderleistungen ist von den Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend spätestens 6 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich einzureichen. Die grundsätzliche Bedarfsanmeldung für eine Betreuung in der Kindertagespflege ist mindestens 6 Monate im Voraus der Fachberatung anzuzeigen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Förderleistung wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Familie und Jugend gewährt. Es gilt hier das Datum des Eingangsstempels. Eine rückwirkende Beantragung der Förderleistung ist nicht möglich.
- (3) Nach vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Bewilligungszeitraum und die konkreten Betreuungsstunden an die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf die laut Antrag vereinbarten täglichen Betreuungsstunden.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben für den gesamten Bewilligungszeitraum einen Beratungsanspruch zum Betreuungsverhältnis bei der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Familie und Jugend. Dies gilt insbesondere für die Beratung vor Installierung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Sollte die Betreuung in dem auf den bewilligten Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege folgenden Kitajahr fortgeführt werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, möglichst sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Weiterbewilligungsantrag beim Amt für Familie und Jugend zu stellen.
- (6) Alle Änderungen in den Betreuungszeiten oder die Aufhebung der Betreuung während des laufenden Bewilligungszeitraums sind dem Amt für Familie und Jugend über die dafür vorgesehenen Antrags- und Meldeformulare mitzuteilen.
- (7) Es sind Stundenzettel zum monatlichen Nachweis der konkret erbrachten Betreuungsstunden zu führen, die von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. § 26 dieser Satzung zu unterzeichnen sind.
- (8) Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Werden beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten enorme Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsumfang festgestellt, nimmt die Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Familie und Jugend Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten zu veranlassen. Ebenso hat die Fachberatung Kindertagespflege die Verantwortung eine Klärung bei Uneinigkeit zu diesem Sachverhalt herbeizuführen.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich von der Kindertagespflegeperson beim Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs.3 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf die Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern in der Einzeltagespflege ausgeweitet werden, wobei immer nur 5 fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- (3) Mit der Einführung der QHB-Qualifizierung kann abweichend davon die Erlaubnis in der Einzeltagespflege für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden. In der Großtagespflegestelle können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Diese Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Einzeltagespflege und den Großtagespflegestellen gilt nur, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
 1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 2. die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation auf Grundlage der QHB-Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten ist.

- (4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein.
- (5) Kindertagespflegepersonen, die sich in einer QHB-Qualifizierung befinden, erhalten nach Abschluss des tätigkeitsvorbereitenden Teils eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis wird mit der Auflage der Beendigung des tätigkeitsbegleitenden Teils der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt.

§ 6

(Notwendige Unterlagen zur) Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach der positiven Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson im Amt für Familie und Jugend wird die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Bei gewünschter Verlängerung muss diese grundsätzlich von der Kindertagespflegeperson 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Familie und Jugend schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Familie und Jugend sind neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:
- ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis,
 - ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet,
 - eine Abfrage beim zuständigen Sozialdienst (ASD) im Bedarfsfall mit entsprechender Einverständniserklärung,
 - eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes, (Kindertagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen diese jährlich einreichen, im Einzelfall auch weiterer Haushaltsangehöriger, ein entsprechender Vordruck wird ausgehändigt),
 - der Impfnachweis der Masernschutzimpfung,
 - ein Nachweis der Qualifizierung nach dem QHB-Curriculum inklusive des Erste-Hilfe-Kurses,
 - die Einverständniserklärung zum Datenschutz,
 - ein ausgefüllter Bewerbungsbogen der Stadt Dorsten,
 - der Nachweis der Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes,
 - ein Lebenslauf,
 - die Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
 - eine schriftliche pädagogische Konzeption vor Aufnahme des ersten Kindes.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung, Nicht-Verlängerung oder Entzug der Pflegeerlaubnis führen:

- wenn die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
 - wenn die nonverbale Kommunikation und Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann bzw. deutlich eingeschränkt ist,
 - wenn der Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden kann,
 - wenn die Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - wenn die Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen) vorliegt,
 - wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten,
 - wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten (hier wird der Einzelfall geprüft; der Grund der ambulanten Hilfe ist zu hinterfragen und in Zusammenhang mit der Eignung der Kindertagespflegeperson zu setzen),
 - wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Person(en) nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes gewährleistet ist (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson),
 - die Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses;
 - ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt,
 - wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebende(n) Person(en) nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten oder psychischen- oder Suchterkrankungen sind,
 - wenn kein ausreichender Wohnraum für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist,
 - wenn in den Betreuungsräumen geraucht wird;
 - wenn Tiere im Haushalt leben, die eine Gefahr für ein Kind darstellen,
 - wenn Straftatbestände, wie Verleumdung, üble Nachrede und/oder Mobbing gegenüber den Auftraggebern (z.B. Erziehungsberechtigte, Stadt Dorsten) festgestellt werden.
- (4) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Amt für Familie und Jugend die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 7

Entzug der Pflegeerlaubnis

- (1) Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Familie und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.
- (2) Führt die Prüfung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) entzogen.

§ 8

Selbstbenannte Kindertagespflegeperson

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung einer Kindertagespflegeperson aus dem familiennahen Umfeld. Die Kindertagespflegepersonen betreuen nur die Kinder der ihnen bekannten Erziehungsberechtigten. Weitere fremde Kinder werden nicht betreut.
- (2) Vorrangig dient die familiennahe Kindertagespflege der Abdeckung von Anschlussbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (vor 7.00 Uhr und nach 16.00 Uhr), Übernachtungen, Wochenendbetreuungen und Betreuungen im Haushalt der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Beratung und Eignungsfeststellung dieser Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist immer erforderlich und wird von einem fachlich qualifizierten, externen Anbieter durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsverhältnis ist entweder kurzfristig oder mit geringem Stundenumfang angelegt und unterschreitet damit häufig die Vorgaben für die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme der Förderleistung vorliegen und diese durch das Amt für Familie und Jugend im Rahmen dieses Paragraphen gewährt werden. Sollte die Betreuung für einen Zeitraum länger als drei Monate angelegt sein und/oder 15 Stunden wöchentlich überschreiten, ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich. Ein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zwischen Antragsteller und selbstbenannter Kindertagespflegeperson schließt die Förderung durch das Amt für Familie und Jugend aus.
- (5) In diesem Falle hat die Wahl einer qualifizierten Kindertagespflegeperson vermittelt durch die Fachberatung Kindertagespflege immer Vorrang vor der selbsternannten Kindertagespflegeperson.
- (6) In diesen familiennahen Fällen wird eine Pflegeerlaubnis namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Somit ist sichergestellt, dass darüber hinaus keine weiteren fremden Kinder betreut werden.

§ 9

Kinderschutz

Das Amt für Familie und Jugend ist von den Kindertagespflegepersonen frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII zu informieren. Die Fachberatung Kindertagespflege steht den Kindertagespflegepersonen bei Fragen den Kinderschutz betreffend beratend zur Seite. Die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung des Kinderschutzes werden eingehalten. Die Kindertagespflegeperson unterzeichnet dazu die in der Stadt Dorsten geltende Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

§ 10

Qualifizierung

- (1) Die Kindertagespflegeperson sollte mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und mindestens 21 Jahre alt sein.
- (2) Zudem sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich; im Zweifelsfall ist ein Nachweis durch Vorlage des „Sprachzertifikates Deutsch B2“ vorzulegen.
- (3) Gemäß § 23 Abs.3 SGB VIII und § 21 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden (für pädagogische Fachkräfte 30 Unterrichtsstunden) sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW, basierend auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan. Dieser galt bis zum 31.07.2022 allgemein als Standard.
- (4) Ab dem 01.08.2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
- (5) Alle vor dem 1. August 2022 qualifizierten und bereits tätigen Kindertagespflegepersonen sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat 2015 ein „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet, das hinsichtlich der Methodik Didaktik, des Umfangs und der Praxisorientierung neue Maßstäbe setzt. Mit einer überarbeiteten und aktualisierten Auflage des QHB vom Februar 2020 unter dem neuen Titel „Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird dieser Prozess fortgeführt.
- (6) Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), davon 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entsprechenden Stellen mit einer Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) weiterentwickelt, wodurch eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht wird. Die Qualifizierung erweitert und vertieft die Inhalte, ist kompetenzorientiert ausgerichtet, setzt inhaltlich einen Schwerpunkt auf den U3-Bereich, wertet den Lernort Praxis auf und greift relevante Aspekte der Verfachlichung und Verberuflichung auf.
- (7) Für die Begleitung der Praktika im Rahmen der QHB-Qualifizierung sind Kindertagespflegestellen vorzuziehen, die an einer Mentor_innen-Schulung des QHB teilgenommen haben. Der Einsatz in den Kindertagespflegestellen ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (8) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Vorlage des "Bundeszertifikats für Kindertagespflege" gewünscht, das von den Bildungsträgern nach dem bestandenen Qualifizierungskurs beim "Bundesverband für Kindertagespflege" für die Kindertagespflegeperson beantragt wird.
- (9) Der Qualifizierungsbedarf der zukünftigen Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den persönlichen Voraussetzungen und beruflicher Qualifizierung:
 - Pflegeerlaubnis für fünf Kinder: 300 Unterrichtsstunden;

- Pflegeurlaubnis für pädagogische Fachkräfte für ein Kind, drei oder fünf Kinder: 80 Unterrichtsstunden; hier wird eine verkürzte Qualifizierung angeboten
- Kinderfrauen/-männer: 300 Unterrichtsstunden.

Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Dorsten:

- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
 - staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen,
 - staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen,
 - Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik,
 - Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik.
- (10) Vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs muss die Beratung in der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Familie und Jugend erfolgen. Es erfolgt eine Eignungsprüfung. Die Fachberatung stellt bei positivem Ergebnis eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorzulegen ist.
- (11) Für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme kann nach erfolgreichem Abschluss auf Antrag vom Amt für Familie und Jugend ein Zuschuss gewährt werden. Die Prüfung des Antrags erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Teilnehmer_innen. Hierbei kann maximal die durch das KiBiz vorgesehene Pauschale für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erstattet werden.

§ 11

Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Für die Gewährleistung eines funktionierenden Systems in der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung im Rahmen des QHB-Curriculums hinaus durchzuführen. Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an den von der Fachberatung des Amtes für Familie und Jugend begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen, Reflexionen und kollegiale Beratungen, sowie den fachlichen Einzelberatungen durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (2) Während ihrer Tätigkeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet an den dem Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege entsprechenden Fortbildungen von mindestens 5 Zeitstunden jährlich gem. § 21 Abs. 3 KiBiz und an dem jeweils durch die Fachberatung Kindertagespflege angebotenen Kooperationsabend sowie dem pädagogischen Tag teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung der Fortbildungen ist dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen.
- (3) Weiterhin sind erforderlich:
- eine Wiederholung im Zweijahresturnus des Erste-Hilfe-Kurses am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW,
 - eine Brandschutzschulung und
 - eine Schulung zur Erlangung von Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und 8b SGB VIII.

§ 12

Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

§ 13

Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

- (1) In der Regel findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Kindertagespflegepersonen statt.
- (2) Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach dem Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt.
- (3) Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatung Kindertagespflege auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.
- (5) Folgendes ist zu beachten:
 - ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
 - ein separater Schlaf-bzw. Ruheraum,
 - eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
 - die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
 - ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
 - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen kommunalen Vorgaben
 - die Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen),
 - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021 (siehe Anlage 2 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Bestandteil dieser Satzung. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste)
 - dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
 - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
 - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

- Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157
 - Rauchmelder, Löschdecke
- (6) Die Eignung der Räume sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder sind durch einen Hausbesuch der Fachberatung Kindertagespflege zu überprüfen.
- (7) Die Aufnahme von Tieren ist der Fachberatung Kindertagespflege anzuzeigen.

§ 14

Kindertagespflege in anderen Räumen

(max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)

- (1) Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist Folgendes zu beachten:
- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
 - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen Vorgaben und der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Dorsten
 - auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
 - auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
 - einen Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung,
 - eine Küche mit ausreichender Möglichkeit zur Zubereitung von Mahlzeiten, sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
 - eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
 - eine ausreichenden Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeit,
 - die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
 - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste),
 - dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
 - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
 - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
 - Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157.
- (2) Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung durch die Kindertagespflegeperson beim Bauordnungsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamt kann der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden

Räumen erteilt werden. Mögliche entstehende Kosten sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

- (3) Für die Großtagespflege, mit einer Betreuung von neun Kindern gleichzeitig, sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
 - Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser soll auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie führen. Geringfügige Höhenunterschiede sind durch Stufen auszugleichen.
 - Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.
 - Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
 - Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein beziehungsweise nachträglich installiert werden. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
 - Ein Feuerlöscher und Hinweisschilder für Notausgänge müssen vorhanden sein.
 - Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.
 - Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157.
- (4) Die Tierhaltung in anderen, angemieteten Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Einzelfälle bedürfen der vorherigen Absprache und Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (5) Grundsätzliche Voraussetzung für die Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist Beratung beim Amt für Familie und Jugend im Vorfeld und die vorherige konkrete Bedarfsermittlung. Nur bei einem tatsächlichen Bedarf für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen ist auch die Möglichkeit zur Beantragung von Investitionsmitteln gegeben. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume die/den Vermieter_in, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

§ 15

Laufende Geldleistung

- (1) Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dorsten haben, wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid nach § 3 dieser Satzung, für die Betreuung spätestens zum jeweils 5. des Folgemonats als Pauschale ausgezahlt. Ausnahmeregelungen, wie z.B. Vertretung oder Ferienbetreuung, erfolgen als Spitzabrechnung gemäß der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (2) Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 26 dieser Satzung reichen die Kindertagespflegepersonen als Nachweis für die tatsächlich geleisteten Stunden und Betreuungstage jeweils zum 5. des Folgemonats einen Stundenzettel mit ihrer Unterschrift und die der Erziehungsberechtigten ein.

Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Werden beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten enorme Abweichungen vom

vereinbarten Betreuungsumfang festgestellt, nimmt die Fachberatung Kindertagespflege des Amts für Familie und Jugend Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten zu veranlassen.

Sollten die Stundenzettel zwei Monate in Folge nicht unterschrieben eingereicht werden, behält sich das Amt für Familie und Jugend vor, die pauschalierte Auszahlung der laufenden Geldleistungen sowie den Bewilligungsbescheid über die Geldleistung vorübergehend aufzuheben, bis eine Klärung erfolgt ist.

- (3) Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Geht der Antrag der Kindeseltern später ein, kann Kindertagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragmonats bewilligt werden. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit dem Wegfall des Bedarfs zum Monatsende. Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben davon unberührt.
- (4) Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Kindertagespflegeperson, die länger als sechs Wochen am Stück andauern, stellt das Amt für Familie und Jugend die Auszahlung der monatlich laufenden Geldleistungen ein.
- (5) Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat mit direkter Nachbelegung des Platzes durch ein anderes Kind, wird nur ein Platz für die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.
- (6) Die Beitragspflicht der Eltern erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum.

§ 16

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen.
- (2) Der Förderleistungsanteil und der Sachkostenanteil der laufenden Geldleistung erhöht sich jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex gem. Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortschreibungsrates gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz.
- (3) Die Anpassung erfolgt erstmalig am 01.08.2026. Als Ausgangswert dient Anlage 1 mit den Stundensätzen ab dem 01.08.2025. Der festgestellte Betrag pro Kita-Jahr wird im Frühjahr eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.

§ 17

Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit § 24 KiBiz

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die sich nach § 23 SGB VIII wie folgt zusammensetzt:

- eine Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- Eingewöhnung ab Bewilligung.

§ 18

Mietkostenzuschuss für Mietkosten bei angemieteten Räumlichkeiten

- (1) Im Rahmen der Erstattung der angemessenen Sachkosten gem. § 17 dieser Satzung i. V. m. § 23 SGB VIII kann Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung ein angemessener Mietkostenzuschuss gewährt werden.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Mietkostenzuschusses:

Die Betreuung erfolgt gem. § 14 dieser Satzung in anderen, angemieteten Räumlichkeiten, welche ausschließlich für den Zweck der Kindertagespflege angemietet wurden. Ein Mietkostenzuschuss für Räumlichkeiten im Eigentum der Kindertagespflegeperson, deren Ehepartner oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist ausgeschlossen.

Der Mietkostenzuschuss wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson/en gewährt. Dem Antrag ist der aktuell gültige Mietvertrag für die angemieteten Räumlichkeiten sowie eine aktuelle Bestätigung des Vermietenden zum Mietzins beizufügen. Für den Antrag wird durch die Stadt Dorsten ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.
- (3) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich ab dem Monat der Antragsstellung, maximal bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann der Zuschuss im Einzelfall rückwirkend ab Beginn des jeweiligen Kita-Jahres gewährt werden. Der Mietkostenzuschuss beträgt pauschal 50% der tatsächlichen Kaltmiete der angemieteten Räumlichkeiten. Der Mietzuschuss beträgt im Kita-Jahr 2025/2026 monatlich maximal:

Bei einzelnen Kindertagespflegepersonen: 292 €

Bei einem Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen): 526 €
- (4) Werden Kinder betreut, die ihren Wohnsitz nicht in Dorsten haben, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn die durchschnittliche Auslastung in einem Kita-Jahr unter 75 Prozent der möglichen Belegung liegt.
- (5) Der maximal zu gewährende Mietzuschuss gem. Absatz 3 wird gem. Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex pro Kita-Jahr angepasst. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der festgestellte Betrag pro Kita-Jahr wird im Frühjahr eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.

§ 19

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

- (1) Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistungen nicht vorgelegen haben.
- (2) Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Ersatzpflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse. Der Rückzahlungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsache geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (§ 48 Abs. 4, Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).
- (3) Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt festzusetzen, dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt ist.
- (4) Der Rückforderungsbescheid setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

§ 20

Erhöhter Betreuungsbedarf

- (1) Im Rahmen der Inklusion ist es in der Kindertagespflege möglich, Kinder mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf, sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen zu betreuen. Insbesondere gilt dies für unter 3-jährige Kinder.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen müssen hierzu eine entsprechende Zusatzausbildung vorweisen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen wird der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der doppelte Stundensatz für diese Betreuung gewährt.
- (3) Bei Vorliegen einer eindeutigen und bestätigten Diagnose entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes LWL, beinhaltet die Beantragung der inklusiven Betreuung eine Reduzierung um einen Platz der regulären Plätze in der Kindertagespflegestelle. Die Fachberatung Kindertagespflege ist in den Prozess und die Antragsstellung einzubinden.

§ 21

Betreuung in den Nachtstunden

Die Betreuung in den Nachtstunden/Schlafbereitschaft wird, sofern notwendig, mit einem Zeitanteil von 25 % einer 8 Stundennacht vergütet, d.h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 2 Stunden angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

§ 22

Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen

(vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr)

- (1) Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet ein bedarfsgerechtes Angebot. Er gibt dazu aber weder einen konkreten Stundenumfang, noch einen zeitlichen Rahmen vor. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege legt das Amt für Familie und Jugend hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Grundlage für das Angebot einer Kindertageseinrichtung ist der Elternbedarf. Dieser lässt sich bei einem 45 Std. Platz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit

von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken. Analog besteht die Regelung in der Kindertagespflege. Das Amt für Familie und Jugend sieht in der Förderung eines Angebots in der Kindertagespflege von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Pflicht erfüllt, den Rechtsanspruch umzusetzen. Eine Prüfung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, deren Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, erfolgt in diesem Zeitrahmen nicht.

- (2) Den Anspruch auf eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten überprüft das Amt für Familie und Jugend mittels Arbeitszeitnachweis. Zusätzlich können pädagogische Gründe oder Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten eine Betreuung begründen. Für eine Betreuung zu den Randzeiten vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr und insbesondere als Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung, wird ein Zuschlag von einem Euro in der Stunde pro Kind gewährt.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuung außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 23

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Amt für Familie und Jugend gestattet den Kindertagespflegepersonen, ein Verpflegungsentgelt zu erheben.
- (4) Die Regelungen der Verpflegungskostensatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend. Die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflege dürfen max. der Höhe des Verpflegungsbeitrags der Verpflegungsbeitragssatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung entsprechen.
- (5) Zusätzliche Angebote (z.B. Ausflüge mit anfallenden Eintrittsgeldern, Besuch von Spiel- und Turngruppen) können Erziehungsberechtigten ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Sie müssen jedoch frei entscheiden können, ob sie ein solches Angebot annehmen möchten; die Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden.

§ 24

Ausfallzeiten der Tagespflegekinder

- (1) Fehlzeiten der Tagespflegekinder von bis zu maximal sechs Wochen am Stück, sowie tageweise Abwesenheiten, haben keine Auswirkungen auf die laufenden Geldleistungen; diese werden in vollem Umfang weiter gewährt. Die Erziehungsberechtigten sind bei Ausfallzeiten der Kinder grundsätzlich weiterhin beitragspflichtig. Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson grundsätzlich über die Abwesenheit des Tageskindes. Bei absehbarer Abwesenheit eines Tagespflegekindes länger als vier Wochen ist dieses zusätzlich auch der Fachberatung Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

- (2) Bei Fehlzeiten, die ununterbrochen länger als sechs Wochen andauern, entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson über die Fortführung oder Beendigung der Betreuung.

§ 25

Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson

- (1) Eine gesetzliche Urlaubsregelung für selbstständig Tätige gibt es nicht. Aus Sicht des Amtes für Familie und Jugend steht jedoch die Notwendigkeit von betreuungsfreien Tagen zur Regeneration außer Frage.
- (2) Das Amt für Familie und Jugend gewährt einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen von bis zu 31 Tagen pro Kalenderjahr an betreuungsfreien Tagen. Diese 31 Tage beinhalten Urlaub- sowie die Krankentage der Kindertagespflegepersonen.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson weniger als 5 Tage die Woche, so verringert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage dementsprechend.
- (4) Die betreuungsfreien Tage, sowie Kürzungen der regulären Betreuungszeiten der Kindertagespflegestelle sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen und müssen mit diesen koordiniert werden.
- (5) Im privatrechtlichen Betreuungsvertrag soll die Anzahl der betreuungsfreien Tage zu Beginn des Bewilligungszeitraumes festgesetzt werden.
- (6) Sollten die Erziehungsberechtigten aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Schließungstage benötigen, ist die Betreuung schriftlich im Amt für Familie und Jugend zu beantragen und die Gründe für die Notwendigkeit der Ersatzbetreuung nachzuweisen. Muss das Amt für Familie und Jugend für eine geplante Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher mitzuteilen und zu planen.
- (7) Das Amt für Familie und Jugend hält ein entsprechendes Vertretungskonzept in der Kindertagespflege, das von den Erziehungsberechtigten nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, vor.
- (8) Mit unterschriebenem Nachweis kann die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die die Betreuung in dieser Zeit übernimmt, gewährt werden. Dabei erfolgt eine Gewährung des Sachkostenanteils der laufenden Geldleistung nur dann, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung in ihren eigenen Räumen anbietet. Die Kindertagespflegeperson muss jedoch im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein, bzw. über eine Pflegeerlaubnis verfügen.
- (9) Die geplanten betreuungsfreien Tage sind jeweils bis zum 31.01. (für den Zeitraum 01.01. – 31.07.) und bis zum 31.08. (für den Zeitraum 01.08. – 31.12) des jeweiligen Kalenderjahres über das vorgegebene Formular der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen. Die gesetzlichen Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Zusätzlich sind die Werktage 24.12. und der 31.12. betreuungsfrei.
- (10) Bei einem krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson ist eine gleichzeitige Bezahlung einer Vertretungskraft innerhalb der gewährten betreuungsfreien Tage möglich.
- (11) Überzählige betreuungsfreie Tage für das vergangene Kalenderjahr sollen bis zum 30.04. des Folgejahres gem. § 19 dieser Satzung in Abzug gebracht werden. Nicht in Anspruch genommene Tage können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich hierbei auf den Förderleistungsanteil der laufenden Geldleistung.

§ 26

Mitwirkungspflicht

- (1) Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten gegenüber der Fachberatung der Kindertagespflege verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie Veränderungen in den Betreuungsmodalitäten mitzuteilen.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder einen Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - freie Kapazitäten innerhalb des Betreuungsjahres
 - eine Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub,
 - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
 - einen Wohnungswechsel,
 - Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben,
 - eine außergewöhnliche Eingewöhnungszeit (länger als 4 Wochen),
 - den Umgang mit besonderen, herausfordernden Situationen (z.B. Aufhebung des Betreuungsvertrages oder außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses).
- (3) Die Einreichung der unterzeichneten Stundenzettel zum monatlichen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und Betreuungstage ist Teil der Mitwirkungspflicht.
- (4) Bei Schwierigkeiten in der Betreuungssituation sind durch die Fachberatung Kindertagespflege gemeinsame Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes, sowie Hospitationen zur pädagogischen Einschätzung der Situation und Fortführung der Kindertagespflege notwendig und werden stets angeboten.
- (5) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig.
- (6) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege tritt zum 01.08.2025 in Kraft

Anlagen

Anlage 1: Förderung ab 01.08.2025

Anlage 2: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege - damit es allen gut geht; Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Anlage 3: Mehr Sicherheit für Kinder e.V.-Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Förderung Kindertagespflege (ab 01.08.2025)

Stundenzahl	Stufe I			Stufe II			Stufe III		
	Sachk.	Förderl.	Summe	Sachk.	Förderl.	Summe	Sachk.	Förderl.	Summe
	1,51 €	1,22 €	2,73 €	1,51 €	3,24 €	4,75 €	1,51 €	4,92 €	6,43 €
1	6,54 €	5,28 €	11,82 €	6,54 €	14,03 €	20,57 €	6,54 €	21,30 €	27,84 €
2	13,08 €	10,57 €	23,64 €	13,08 €	28,06 €	41,14 €	13,08 €	42,61 €	55,68 €
3	19,61 €	15,85 €	35,46 €	19,61 €	42,09 €	61,70 €	19,61 €	63,91 €	83,53 €
4	26,15 €	21,13 €	47,28 €	26,15 €	56,12 €	82,27 €	26,15 €	85,21 €	111,37 €
5	32,69 €	26,41 €	59,10 €	32,69 €	70,15 €	102,84 €	32,69 €	106,52 €	139,21 €
6	39,23 €	31,70 €	70,93 €	39,23 €	84,18 €	123,41 €	39,23 €	127,82 €	167,05 €
7	45,77 €	36,98 €	82,75 €	45,77 €	98,20 €	143,97 €	45,77 €	149,13 €	194,89 €
8	52,31 €	42,26 €	94,57 €	52,31 €	112,23 €	164,54 €	52,31 €	170,43 €	222,74 €
9	58,84 €	47,54 €	106,39 €	58,84 €	126,26 €	185,11 €	58,84 €	191,73 €	250,58 €
10	65,38 €	52,83 €	118,21 €	65,38 €	140,29 €	205,68 €	65,38 €	213,04 €	278,42 €
11	71,92 €	58,11 €	130,03 €	71,92 €	154,32 €	226,24 €	71,92 €	234,34 €	306,26 €
12	78,46 €	63,39 €	141,85 €	78,46 €	168,35 €	246,81 €	78,46 €	255,64 €	334,10 €
13	85,00 €	68,67 €	153,67 €	85,00 €	182,38 €	267,38 €	85,00 €	276,95 €	361,94 €
14	91,54 €	73,96 €	165,49 €	91,54 €	196,41 €	287,95 €	91,54 €	298,25 €	389,79 €
15	98,07 €	79,24 €	177,31 €	98,07 €	210,44 €	308,51 €	98,07 €	319,55 €	417,63 €
16	104,61 €	84,52 €	189,13 €	104,61 €	224,47 €	329,08 €	104,61 €	340,86 €	445,47 €
17	111,15 €	89,80 €	200,96 €	111,15 €	238,50 €	349,65 €	111,15 €	362,16 €	473,31 €
18	117,69 €	95,09 €	212,78 €	117,69 €	252,53 €	370,22 €	117,69 €	383,46 €	501,15 €
19	124,23 €	100,37 €	224,60 €	124,23 €	266,55 €	390,78 €	124,23 €	404,77 €	529,00 €
20	130,77 €	105,65 €	236,42 €	130,77 €	280,58 €	411,35 €	130,77 €	426,07 €	556,84 €
21	137,30 €	110,93 €	248,24 €	137,30 €	294,61 €	431,92 €	137,30 €	447,38 €	584,68 €
22	143,84 €	116,22 €	260,06 €	143,84 €	308,64 €	452,49 €	143,84 €	468,68 €	612,52 €
23	150,38 €	121,50 €	271,88 €	150,38 €	322,67 €	473,05 €	150,38 €	489,98 €	640,36 €
24	156,92 €	126,78 €	283,70 €	156,92 €	336,70 €	493,62 €	156,92 €	511,29 €	668,21 €
25	163,46 €	132,07 €	295,52 €	163,46 €	350,73 €	514,19 €	163,46 €	532,59 €	696,05 €
26	170,00 €	137,35 €	307,34 €	170,00 €	364,76 €	534,76 €	170,00 €	553,89 €	723,89 €
27	176,53 €	142,63 €	319,16 €	176,53 €	378,79 €	555,32 €	176,53 €	575,20 €	751,73 €
28	183,07 €	147,91 €	330,99 €	183,07 €	392,82 €	575,89 €	183,07 €	596,50 €	779,57 €
29	189,61 €	153,20 €	342,81 €	189,61 €	406,85 €	596,46 €	189,61 €	617,80 €	807,42 €
30	196,15 €	158,48 €	354,63 €	196,15 €	420,88 €	617,03 €	196,15 €	639,11 €	835,26 €
31	202,69 €	163,76 €	366,45 €	202,69 €	434,91 €	637,59 €	202,69 €	660,41 €	863,10 €
32	209,23 €	169,04 €	378,27 €	209,23 €	448,93 €	658,16 €	209,23 €	681,72 €	890,94 €
33	215,76 €	174,33 €	390,09 €	215,76 €	462,96 €	678,73 €	215,76 €	703,02 €	918,78 €
34	222,30 €	179,61 €	401,91 €	222,30 €	476,99 €	699,30 €	222,30 €	724,32 €	946,62 €
35	228,84 €	184,89 €	413,73 €	228,84 €	491,02 €	719,86 €	228,84 €	745,63 €	974,47 €
36	235,38 €	190,17 €	425,55 €	235,38 €	505,05 €	740,43 €	235,38 €	766,93 €	1.002,31 €
37	241,92 €	195,46 €	437,37 €	241,92 €	519,08 €	761,00 €	241,92 €	788,23 €	1.030,15 €
38	248,46 €	200,74 €	449,19 €	248,46 €	533,11 €	781,57 €	248,46 €	809,54 €	1.057,99 €
39	254,99 €	206,02 €	461,02 €	254,99 €	547,14 €	802,13 €	254,99 €	830,84 €	1.085,83 €
40	261,53 €	211,30 €	472,84 €	261,53 €	561,17 €	822,70 €	261,53 €	852,14 €	1.113,68 €
41	268,07 €	216,59 €	484,66 €	268,07 €	575,20 €	843,27 €	268,07 €	873,45 €	1.141,52 €
42	274,61 €	221,87 €	496,48 €	274,61 €	589,23 €	863,84 €	274,61 €	894,75 €	1.169,36 €
43	281,15 €	227,15 €	508,30 €	281,15 €	603,26 €	884,40 €	281,15 €	916,05 €	1.197,20 €
44	287,69 €	232,43 €	520,12 €	287,69 €	617,28 €	904,97 €	287,69 €	937,36 €	1.225,04 €
45	294,22 €	237,72 €	531,94 €	294,22 €	631,31 €	925,54 €	294,22 €	958,66 €	1.252,89 €
46	300,76 €	243,00 €	543,76 €	300,76 €	645,34 €	946,11 €	300,76 €	979,97 €	1.280,73 €
47	307,30 €	248,28 €	555,58 €	307,30 €	659,37 €	966,67 €	307,30 €	1.001,27 €	1.308,57 €
48	313,84 €	253,56 €	567,40 €	313,84 €	673,40 €	987,24 €	313,84 €	1.022,57 €	1.336,41 €
49	320,38 €	258,85 €	579,22 €	320,38 €	687,43 €	1.007,81 €	320,38 €	1.043,88 €	1.364,25 €
50	326,92 €	264,13 €	591,05 €	326,92 €	701,46 €	1.028,38 €	326,92 €	1.065,18 €	1.392,10 €
51	333,45 €	269,41 €	602,87 €	333,45 €	715,49 €	1.048,94 €	333,45 €	1.086,48 €	1.419,94 €
52	339,99 €	274,70 €	614,69 €	339,99 €	729,52 €	1.069,51 €	339,99 €	1.107,79 €	1.447,78 €
53	346,53 €	279,98 €	626,51 €	346,53 €	743,55 €	1.090,08 €	346,53 €	1.129,09 €	1.475,62 €
54	353,07 €	285,26 €	638,33 €	353,07 €	757,58 €	1.110,65 €	353,07 €	1.150,39 €	1.503,46 €
55	359,61 €	290,54 €	650,15 €	359,61 €	771,61 €	1.131,21 €	359,61 €	1.171,70 €	1.531,30 €

Pauschale mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

27,84 €

202-005

DGUV Information 202-005



Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

komm**mit****mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Ausgabe: Juli 2021

DGUV Information 202-005
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202005

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Aktualisierungen Juli 2021:

- Hinzufügen der Abschnitte 3. „Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege“ und 4.9 „Schlafen“
 - Ergänzung von Tierhaltepflichten im Abschnitt 4.7
 - Ergänzung der zuständigen Unfallversicherungsträger im Abschnitt 11.3
 - Aktualisierung der Fotos und Abbildungen
 - Redaktionelle Anpassungen
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
1	Vorbemerkung	5	6	Mit Kindern unterwegs	25
2	Umgebung	6	6.1	Unterwegs zu Fuß.....	25
3	Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege	8	6.2	Unterwegs mit dem Fahrrad.....	26
4	So wird der Haushalt kindersicher	11	6.3	Unterwegs mit dem Auto.....	27
4.1	Treppen, Geländer und Brüstungen.....	11	7	Erste Hilfe	28
4.2	Fenster und Verglasungen.....	12	8	Medikamentengabe	30
4.3	Gefährliche Stoffe.....	13	9	Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit	31
4.4	Verbrennungsgefahren.....	14	10	Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege	34
4.5	Elektrizität.....	15	11	Anhang	37
4.6	Spielzeug.....	16			
4.7	Haustiere.....	17			
4.8	Bad und WC.....	19			
4.9	Schlafen.....	19			
4.10	Zubereitung von Speisen.....	20			
4.11	Einrichtungsgegenstände.....	21			
5	So wird es draußen sicher	22			
5.1	Garten.....	22			
5.2	Spielplätze und Spielplatzgeräte.....	23			
5.3	Insekten und Zecken.....	24			

1 Vorbemerkung

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an Kindertagespflegepersonen, aber auch an Jugendämter, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie an Eltern von Tagespflegekindern. Sie unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der sicheren und gesunden Betreuung der Kinder und gibt Hinweise für die eigene Sicherheit und Gesundheit.

Es werden Präventionsmaßnahmen sowohl für den Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch für Außenaktivitäten angesprochen, die dabei helfen, Unfälle und Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Außerdem gibt die DGUV Information Hinweise, wie die Erste Hilfe in der Kindertagespflege organisiert sein sollte.

Darüber hinaus werden im Anhang Fachorganisationen auf dem Gebiet der Kindertagespflege genannt.

2 Umgebung

Kinder entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten umso besser, je anregungsreicher ihre Umgebung ist und je anerkennder sich ihre Bezugspersonen ihnen gegenüber verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung kindlicher Entwicklung und kindlicher Kompetenzen. Entwicklungs- und Bildungsprozesse vollziehen sich in der Beteiligung der Kinder am Alltagsgeschehen. Durch vielfältige Bewegungserfahrungen und durch selbstorganisiertes Spielen und Lernen können Kinder wichtige Kompetenzen erlangen.

Der Gewinn an Bewegungssicherheit im Verlauf der ersten Lebensmonate und -jahre vermittelt dem Kind Selbstsicherheit. Es gewinnt zunehmend Selbstvertrauen und ist bestrebt, seine Selbstständigkeit auszubauen. Dabei muss das Lernen von positiven Emotionen begleitet sein; Anerkennung und Lob sind unverzichtbare Erfolgsfaktoren.

Die zunehmende Bewegungsfreiheit ermöglicht dem Kind, umgebende Räume zu erkunden und seine Umwelt aktiv kennenzulernen. Mit der Zunahme dieser dadurch gewonnenen Selbstständigkeit hat das Kind die Möglichkeit, Erfahrungen mit dem eigenen Körper, mit Materialien und anderen Personen auch außerhalb der Kernfamilie zu sammeln.

Weil Bewegung der Motor kindlicher Entwicklung ist, lohnt es sich, Bewegungsräumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter Bewegungsräumen sind dabei grundsätzlich alle Räume zu verstehen, die die Kinder sowohl in der Kindertagespflege als auch in deren Umgebung nutzen können. Fragen der Sicherheit spielen bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen eine wichtige Rolle. Sicherheit und Risiko schließen sich dabei nicht aus. Sicherheit bedeutet nicht Überbehütung. Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu.

Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische

Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zu einer ernsten Gefahr werden. Beispiele dafür sind in dieser Broschüre genannt. Eine kindgerechte und bewegungsfördernde Betreuungsumgebung trägt dazu bei, dass Kinder ihr natürliches Bewegungsbedürfnis ausleben können und hierbei die notwendige Risikokompetenz erwerben.



Abb. 1
Kinder sollten natürliche Bewegungsräume nutzen, bei denen sich Sicherheit und Risiko nicht ausschließen dürfen

3 Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege

Während der Betreuungszeit haben die Kindertagespflegepersonen die Aufsichtspflicht über die von ihnen betreuten Kinder. Hierbei stehen sie immer wieder vor der Herausforderung, das gebotene Maß der erforderlichen Aufsichtsführung einzuschätzen, um

- Kindern die für ihre Entwicklung erforderlichen Freiräume zu gewähren und
- den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Dabei ist die Aufsicht so zu führen, dass sie den kindlichen Bedürfnissen entspricht und der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Die Kindertagespflegeperson muss dafür Sorge tragen, dass sich ein Kind weder selbst schädigt, noch von anderen geschädigt wird oder andere seinerseits schädigt. Ziel ist, das Kind vor unverhältnismäßigen Gefahren und Unfällen zu schützen und trotzdem Erfahrungsspielräume zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist die aufsichtführende Person verpflichtet, einzugreifen und Schaden zu verhindern, wenn sie erkennt, dass ein Kind Gefahr läuft, sich oder jemand anderen zu verletzen.

Das erforderliche Maß der Aufsicht muss laut Rechtsprechung „mit den Erziehungszielen, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln in Einklang gebracht werden“ (Hundmeyer, S. 225) und darf weder zu eng noch zu weit gefasst werden. Vor diesem Hintergrund müssen Kinder in einer Weise beaufsichtigt werden, wie dies von der Kindertagespflegeperson unter Abwägung der pädagogischen Zielsetzungen und der Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer Personen erwartet werden kann.

Aus präventiver Sicht sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsstand des Kindes

Kinder unter drei Jahren bedürfen in der Regel einer intensiveren Betreuung als ältere Kinder, um sich in einem geschützten Rahmen entwickeln zu können. Einerseits ist eine vertraute Bindung zu einem oder mehreren Erwachsenen die Grundlage einer gesunden Entwicklung und allen Lernens. Andererseits sind Kinder dieses Alters sehr aktiv und reagieren noch viel häufiger als ältere Kinder impulsiv und unvorhersehbar. Sie kennen viele Gefahren noch nicht oder können diese noch nicht einschätzen. Jüngere Kinder sind daher schrittweise an offensichtlich mit Gefahren verbundene Geräte, Aktionen und Tätigkeiten heranzuführen. Eine intensivere Aufsichtsführung erfordern häufig auch Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen sowie Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, da ihr Verhalten noch nicht einschätzbar ist.

Für die Gestaltung der Aufsicht ist es wichtig, den individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklungsstand, den Gesundheitszustand sowie die individuellen Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes zu kennen.

Zur Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gehört aber auch, sich über spezielle Gefahren zu informieren, die bei pädagogischen Angeboten auftreten können und dem Kind in geeigneter Form die Gefahren zu erklären oder es vor diesen Gefahren zu schützen.

2. Gruppengröße und Altersmischung

Wesentliche Bedingungen für die Gestaltung der Aufsicht in unterschiedlichen Situationen sind Gruppengröße, Alter der Kinder, die Gruppenzusammensetzung sowie die Gegebenheiten der Räumlichkeiten und des Außen geländes.

Allgemein gültige Vorgaben zum erforderlichen Maß der Aufsichtsführung können nicht gemacht werden. Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der individuellen und konkreten Situation immer wieder von neuem abzuwägen.

4 So wird der Haushalt kindersicher

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, eine kindgerechte Wohnumgebung zu beschreiben, die vor Gefährdungen schützt und Kinder gleichzeitig in die Lage versetzt, diese zu erkennen und zu bewältigen.

4.1 Treppen, Geländer und Brüstungen



Abb. 2
Gesicherter Treppen-
abgang

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Aufenthaltsbereiche von Kindern, in denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.
- Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kleinstkinder nicht herunterfallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter.
- An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen.

Es gelten folgende Abstände: für Kinder über 3 Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter 3 Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.

- An Kinderschutzgittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen.
- Brüstungen, Geländer und Gitter sollten so gestaltet sein, dass Kinder nicht hochklettern können.
- Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzenkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.
- An ungesicherten Treppen dürfen sich Kinder nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

4.2 Fenster und Verglasungen

Damit Kinder sich nicht bei Glasbruch oder durch Abstürzen aus geöffneten Fenstern verletzen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Fenster in Räumen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen beispielsweise mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert.
- Sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden.
- Mögliche Verletzungsgefahren durch Glasbruch können geringgehalten werden, indem zugängliche Verglasungen z. B.:
 - aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
 - durch z. B. davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
 - an Wänden (z. B. Spiegel) vollflächig verklebt werden,
 - durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden, z. B. durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.

4.3 Gefährliche Stoffe

Bewahren Sie nachfolgende Stoffe unbedingt außerhalb der Reichweite von Kindern oder unter Verschluss auf:

- Medikamente (z. B Tabletten)
- Haushaltschemikalien (z. B Sanitärreiniger, Spülmittel, Spülmaschinentabs)
- Baby- und Lampenöl
- Parfüm, Deo, Haarspray
- Alkohol und Nikotin
- Zündhölzer und Feuerzeuge

Zur Erkennung von Gefahrstoffen helfen folgende Gefahrensymbole

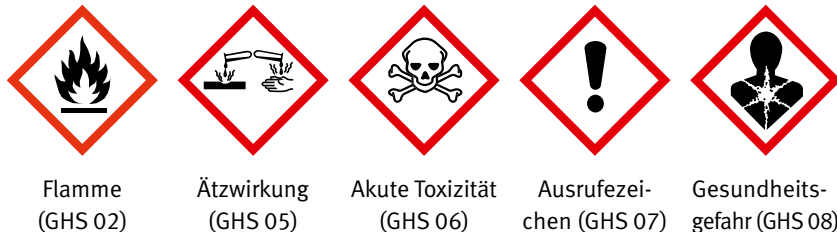


Abb. 3 Beispiele für Gefahrensymbole (GHS) zur Gefahrstoffkennzeichnung

Füllen Sie außerdem keine gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten in Getränkeflaschen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Es ist notwendig, sich auch über die Gefahren, die von Pflanzen (z. B Alpenveilchen, Weihnachtsstern) im Aufenthaltsbereich der Kinder ausgehen können, zu informieren. Das Hochstellen von Pflanzen außerhalb der Reichweite von Kindern kann eine notwendige Maßnahme sein. In der DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“ sind viele nützliche Informationen aufgeführt (Bezugsadresse siehe Literaturverzeichnis).

4.4 Verbrennungsgefahren

Kinder sind vor Verbrennungsgefahren zu schützen.

Zündquellen müssen entweder außerhalb der Reichweite von Kindern oder verschlossen aufbewahrt werden. Kaminöfen sind vor dem Zugriff von Kindern zu sichern, z. B. durch Schutzgitter. Kerzen oder sonstige offene Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Um Brandrauch frühzeitig bemerken zu können, ist die Installation von Rauchmeldern unverzichtbar. Informationen zu Rauchmeldern im häuslichen Einsatz erhalten Sie u. a. auf der Website www.rauchmelder-lebensretter.de. Dort werden wertvolle Hinweise zur Absicherung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses mit Rauchmeldern, einschließlich Kauf Tipps, Montage- und Einsatzhinweisen von Rauchmeldern gegeben.



Abb. 4
Rauchmelder sind unverzichtbar

4.5 Elektrizität

Um die Gefahr eines elektrischen Stromschlages zu verhindern, müssen

- (Mehrfach-)Steckdosen und Verlängerungskabel mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein.
- Elektrogeräte regelmäßig auf offensichtliche Mängel hin geprüft werden. Schadhafte Geräte sind umgehend auszusondern und ggf. durch Fachpersonal zu reparieren.



Abb. 5

Steckdosen müssen mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein

Der Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen verhindert maßgeblich lebensgefährliche Stromunfälle. Bei Neubauten müssen seit 2009 grundsätzlich alle Steckdosen-Stromkreise mit diesen ausgerüstet sein. Bei Bestandsbauten wird eine Nachrüstung empfohlen.

Abb. 6 Sicherheitskennzeichen zur Erfüllung von Sicherheitsnormen

Beim Neukauf von Elektrogeräten muss eine CE-Kennzeichnung vorhanden sein. Mehr Sicherheit bieten Geräte mit einer VDE- bzw. GS-Kennzeichnung.



Diese weisen darauf hin, dass alle einschlägigen Sicherheitsnormen erfüllt sind.

4.6 Spielzeug

Bieten Sie Kindern unter 36 Monaten kein Spielzeug mit verschluckbaren (abnehmbaren) Kleinteilen an. Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie z. B Nüssen (besonders Erdnüsse), Erbsen, Perlen und Münzen verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z. B Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern, da die Gefahr besteht, dass das Kind darin erstickt, wenn es damit spielt.



Abb. 7 Spielzeug darf keine Gefährdung darstellen

Gefährdungen (z. B. Strangulationsgefahren) bestehen ebenfalls beim unbeaufsichtigten Spiel mit Seilchen oder Bändern.

Kinder, insbesondere unter 36 Monaten, erkennen die möglichen Gefahren des Strangulierens nicht und experimentieren mit diesem Spielmaterial. Unbeabsichtigt entstehen so unter Umständen Kopffangstellen, die zu einer akuten Gefahr für die Kinder werden können. Leider werden auch immer noch Kleidungsstücke, wie z. B. Anoraks mit Kordelzug, getragen, die auch zu ähnlichen Verletzungen führen können (siehe Abschnitt 5.2 „Spielplätze und Spielplatzgeräte“). Daher: alle Kordeln an der Kinderkleidung von den Eltern entfernen lassen, wenn diese keine Sollbruchstellen aufweisen.

Bei Kindern ist das Tragen von Schmuck, wie z. B. Ohringen oder Halsketten, kritisch zu sehen. Ähnlich wie bei Spielzeug mit Kleinteilen besteht hierbei nicht nur die Gefahr des Verschluckens. Teilstücke können unter Umständen über den Gehörgang, über das Nasenloch oder durch den Mund in den Körper geraten und zu Verletzungen bzw. Entzündungsreaktionen führen. Beim Spielen können Kinder, die Ohrschmuck tragen, z. B. am Pulli eines anderen Kindes hängenbleiben und dadurch kann das Ohrläppchen einreißen.

4.7 Haustiere

Die Kindertagespflegeperson hat ein schlüssiges Konzept, wie sie den Lebensraum des Haustieres in die Betreuung der Kinder integriert. Hierbei sind die Bedürfnisse der beteiligten Kinder und Tiere nach Ruhe- und Schutz-zonen zu berücksichtigen. Tabuzonen für das Haustier sind in der Kindertagespflege unumgänglich (z. B. Küche, Ess- oder Schlafbereiche der Kinder). Mit den Kindern sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstand Verhaltensregeln wiederholt zu besprechen und einzuüben. Wichtig ist, die Kinder nie mit Haustieren alleine zu lassen. Kinder sollen behutsam an den richtigen Umgang mit Haustieren herangeführt und mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden. So ist es z. B. wichtig zu wissen, dass Tiere nicht



Abb. 8
Gemeinsames Ein-
üben von Verhaltens-
regeln im Umgang mit
einem Hund

erschreckt, beim Fressen nicht gestört oder nicht in die Enge getrieben werden dürfen. Zudem sollten nachfolgende Maßnahmen Beachtung finden:

- Tetanusimpfung der Kinder überprüfen
- Information über allergische Reaktionen von Kindern wie z. B Tierhaarallergie einholen
- Regelmäßige Vorstellung des/der Haustier(e) bei einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin veranlassen
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes bzw. der Tierärztin durchführen
- Mindestens eine tägliche Säuberung im Betreuungsbereich aus hygienischen Gründen durchführen z. B Entfernung von Tierhaaren
- Hände der Kinder und Erwachsenen nach dem Kontakt mit dem Haustier, v. a. vor dem Essen gründlich waschen
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren
- Hunde, die laut länderspezifischer Regelungen als „Listenhunde“ geführt werden, während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege halten
- Haftpflichtversicherung für den Tierhalter bzw. die Tierhalterin abschließen

4.8 Bad und WC

Wasser übt eine starke Anziehungskraft auf Kinder aus. Beim Spielen mit Wasser bzw. bei der Körperpflege sollten Sie darauf achten, dass bei Entnahmestellen, zu denen Kinder Zugang haben, die Wassertemperatur 43 °C möglichst nicht übersteigt, damit Verbrühungen vermieden werden. Bei Kleinkindern besteht zudem die Gefahr, bei niedrigem Wasserstand zu ertrinken. Lassen Sie aus diesem Grund Kleinkinder niemals unbeaufsichtigt im Badezimmer oder in der Badewanne.

Für die Körperpflege des Kindes sollte ein sicherer Wickeltisch zur Verfügung stehen, der sich in einem geschützten Bereich befindetet, denn die Wickelsituation stellt einen intimen, pflegerischen Vorgang dar. Das Kind auf dem Wickeltisch muss immer beaufsichtigt sein und sollte möglichst mit einer Hand gegen Herunterfallen gesichert werden. Hierbei ist es zweckmäßig, die Wickelutensilien bereits im Vorfeld am Wickeltisch bereitzulegen.

4.9 Schlafen

Kinder brauchen neben viel Bewegung auch Ruhe und Erholung. Deshalb gehört die Schlafsituation zum Alltag in der Kindertagespflege.

Für jedes Tageskind sollte eine eigene Schlafgelegenheit zur Verfügung stehen. Die Schlafgelegenheit ist so platziert, dass das Kind keine gefährlichen Gegenstände wie z. B. Schnüre, Bänder oder Kabel erreichen



Abb. 9 Mögliche Gestaltung eines Schlafplatzes in der Kindertagespflege

kann. Am Schlafplatz befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Daunenkissen, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann.

Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack. Es muss sichergestellt sein, dass der Kopf nicht durch Bettzeug bedeckt wird.

Der Ruhe- und Schlafbereich für die Kinder ist gut gelüftet. Die ideale Raumtemperatur zum Schlafen liegt bei 16 °C bis 18 °C. Der Schlafplatz darf nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein, auch sollte er nicht neben einem Heizkörper aufgestellt werden. Nach schlafenden Kindern sollte regelmäßig geschaut werden.

4.10 Zubereitung von Speisen

Lassen Sie Kinder während des Kochens niemals unbeaufsichtigt in der Küche. Kochtöpfe und Pfannen gehören auf die hinteren Herdplatten. Hierbei sollten die Pfannengriffe nach hinten gedreht werden. Einen größeren Schutz bietet die Installation eines Herd- und Backofenschutzgitters.

Auch siedendes Wasser im Wasserkocher oder die abgestellte Tasse mit heißem Kaffee auf dem Tisch stellen eine Verbrühungsgefahr dar.



Abb. 10
Installation eines
Herdschutzgitters

In der Küche werden häufig Elektrogeräte wie eine Brotschneidemaschine oder ein Handmixer eingesetzt. Um Missbrauch zu vermeiden, stellen Sie elektrische Geräte außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Beim Nichtgebrauch ist es am sichersten, den Stecker vom Netz zu trennen.

4.11 Einrichtungsgegenstände

Im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhandene Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel) sollten keine scharfen oder spitzen Ecken und Kanten aufweisen. Eine solche Gefahrenstelle kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoff- oder Schaumstoffaufsätzen gesichert werden. Glastische, Vitrinen und ähnliche Möbelstücke sollten aus bruchsicherem Material bestehen oder für Kinder nicht zugänglich sein.

Möbel wie z. B. Regale oder Kommoden, die zum Klettern verleiten können, sind an der Wand zu befestigen. Denken Sie ebenfalls daran, Schubladen an Schränken und Kommoden gegen Herausfallen zu sichern.

Es ist sinnvoll, auf herabhängende Tischdecken zu verzichten, denn daran ziehen sich kleine Kinder gerne hoch.

Türen und deren Nebenschließkanten erweisen sich als potentielle Quetschstellen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich mehrere Kinder an einer Tür aufhalten. Im Einzelfall ist die Sicherung der Nebenschließkante durch z. B. das Anbringen einer flexiblen Fingerschutzleiste sinnvoll. Türstopper können dazu beitragen, dass Kinder sich nicht an schließenden Türen quetschen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder in eine Waschmaschine oder einen Trockner klettern, um sich zu verstecken. Aus diesem Grund sollten Trommeln nach dem Wasch- und Trockengang immer verschlossen werden. Als optimale Schutzmaßnahme gilt die Aufstellung der Waschmaschine und des Trockners in einem für die Kinder unzugänglichen Raum.

5 So wird es draußen sicher

Die Gartennutzung, die Teilnahme am Straßenverkehr oder der Besuch eines Spielplatzes eröffnen im Vergleich zum Aufenthalt im Haus neue Erfahrungen, bringen gleichzeitig aber auch neue Risiken mit sich. In diesem Kapitel werden Grundvoraussetzungen genannt, um die Sicherheit der Kinder im Außenbereich zu gewährleisten.

5.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten.

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sind Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen zu sichern. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder Schwimmbecken sollen ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. In die Sicherheitsüberlegungen sind auch die Zugänge zu Schwimmbecken wie Leitern oder Treppen mit einzubeziehen.

Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken, so muss das eigene Grundstück eingefriedet werden. Wenn bei Ausflügen Wasserflächen zugänglich sind, ist eine intensive Beaufsichtigung der Kinder erforderlich.

Auch draußen gilt die Regel, dass nichts Unbekanntes, auch keine Früchte, Beeren o. ä., in den Mund genommen werden darf. In Reichweite von Kindern sollen keine Pflanzen mit Dornen oder hohem Giftpotential angepflanzt sein.

5.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte

Bei einem Spielplatzbesuch sollten Sie bedenken, dass Spielplatzgeräte in der Regel für ältere Kinder gebaut sind. Kinder unter 36 Monaten benötigen daher beim Spielen auf den Spielplatzgeräten häufig Unterstützung und intensive Beaufsichtigung.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung davon, dass die Spielgeräte keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Verunreinigungen wie Scherben, Spritzen o. ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern, Schals und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten kann lebensgefährlich sein! Aufgrund der Strangulationsgefahr ist es unbedingt zu verhindern.



Abb. 11 Sandkästen vor Nutzung auf Verunreinigungen prüfen

5.3 Insekten und Zecken

Zur Reduzierung von Gefährdungen durch Wespen, Bienen und andere stechende Insekten sollten die Kinder während der Sommermonate möglichst auf gesüßte Getränke und Nahrungsmittel im Außenbereich verzichten. Zudem sollten Sie sich als Kindertagespflegeperson bei den Eltern über mögliche allergische Reaktionen des Kindes z. B nach einem Insektenstich informieren, um im Notfall geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zecken können Infektionskrankheiten übertragen. Sie sind vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv und halten sich vornehmlich im Gestrüpp, in hohen Gräsern, Farnen oder im Unterholz auf. Besonders bei einem Aufenthalt im Wald ist es wichtig, dass Kinder Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Suchen Sie nach dem Aufenthalt die Kinder sorgfältig nach Zecken ab. Bei einem Zeckenstich sollten Sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Zecke möglichst schnell entfernen und die Einstichstelle markieren, damit die Eltern mit dem Kind ggf. eine Arztpraxis aufsuchen können.

6 Mit Kindern unterwegs

Ausflüge bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung und Organisation. Auch für die Teilnahme am Straßenverkehr ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld über bestehende Gefahren zu informieren. Grundlegende Verhaltensweisen sind mit den Kindern zu besprechen.

6.1 Unterwegs zu Fuß

Sind Sie mit den Kindern zu Fuß unterwegs, sorgen Sie dafür, dass

- die Kinder auf dem Gehweg auf der von der Straße abgewandten Seite gehen,
- eine Straße immer an der sichersten Stelle (Ampel, Zebrastreifen) überquert wird, auch wenn damit ein Umweg verbunden ist,
- vor dem Überqueren der Straße noch einmal auf den Straßenverkehr geschaut wird.

Retroreflektierende Materialien an der Kleidung der Kinder sorgen für eine bessere Erkennbarkeit im Straßenverkehr.

6.2 Unterwegs mit dem Fahrrad

Im öffentlichen Straßenverkehr sollte auf die Nutzung von Kinderfahrrädern verzichtet werden. Zur Mitnahme eines Kindes auf dem Fahrrad ist ein geeigneter Kindersitz oder Kinderanhänger erforderlich. Fahrradhelme sollten zwingend vom Kind und auch von den begleitenden Erwachsenen (Vorbildfunktion!) getragen werden.



Abb. 12
Mitnahme des Kindes
auf dem Fahrrad mit
geeignetem Kindersitz
und Fahrradhelm

6.3 Unterwegs mit dem Auto

Anschnallen ist Pflicht. Die Fahrerin oder der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass alle mitfahrenden Kinder ausreichend gesichert sind. So müssen altersgerechte Kindersitze verwendet werden, die den individuellen körperlichen Voraussetzungen wie Größe und Gewicht des Kindes entsprechen. Eine weitere Unfallgefahr kann sich beim Ein- und Aussteigen des Kindes ergeben. Achten Sie darauf, dass Kinder nur nach rechts, zur Gehwegseite, ein- und aussteigen.

Kinder dürfen nicht alleine im Auto bleiben. Im Sommer besteht zusätzlich die Gefahr, dass sich der Innenraum eines Autos stark aufheizt. Schon nach wenigen Minuten droht ein Hitzschlag.



Abb. 13 Verwendung sicherer alters-, größen- und gewichtsgerechter Kindersitze im Auto

7 Erste Hilfe

Sollte sich trotz aufmerksamer Betreuung ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass Sie als Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe bei Kindern vertraut sind. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Auskunft erteilt auch Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung des Rettungsdienstes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollten Sie darauf achten, dass Sie beim Verlassen der Wohnung, z. B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch, ein aufgeladenes Mobiltelefon mitführen. Wichtige Notrufnummern sollten notiert oder im Telefon gespeichert sein, damit Sie unverzüglich einen Notruf absetzen können.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material (siehe hierzu auch DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“) unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Während der Versorgung des verletzten Kindes ist gleichzeitig die Beaufsichtigung der übrigen Kinder, die sich in der Obhut der Kindertagespflegeperson befinden, sicher zu stellen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Leichtere Verletzungen, wie Abschürfungen und Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind zu dokumentieren, z. B. in einem Meldeblock. Falls

später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für den Unfallversicherungsträger klar zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen die Behandlungskosten übernommen werden können. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unfallanzeigen und Meldeblock sind kostenfrei beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

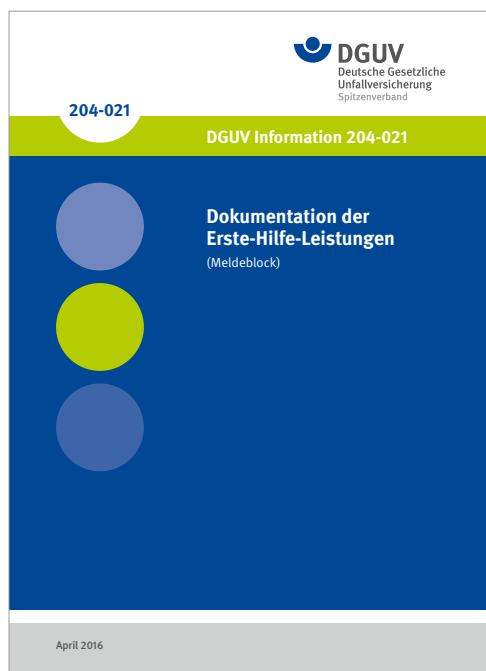


Abb. 14 Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

8 Medikamentengabe

Eine Medikamentengabe an Kinder sollte wirklich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.

Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte die betreuende Medizinerin bzw. der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

Die Medikamente sind nach Vorschrift zu lagern und vor dem Zugriff der Kinder zu schützen.

9 Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit

Die Arbeit mit Kleinkindern ist eine sehr Sinn erfüllende aber auch anspruchsvolle Tätigkeit. Umso bedeutsamer ist es, die eigene Gesunderhaltung im Blick zu haben. Auch im Bereich der Kindertagespflege gilt es, den „Arbeitsplatz“ der Kindertagespflegeperson gesundheitsförderlich zu gestalten, um vorhandene Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Stress ist die sichere Gestaltung der Räumlichkeiten. Sicherlich ist es nicht möglich, alle Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen, jedoch trägt eine sichere Umgebung, in der die Kinder behütet aufwachsen können, zu einer entspannten Arbeitsatmosphäre bei. Wenn grundsätzliche Sicherheitsaspekte, wie in der vorliegenden Broschüre beschrieben, sowie eine bedarfsorientierte Arbeitsorganisation beachtet werden, kann die pädagogische Arbeit unter guten Bedingungen stattfinden.

Die Kindertagespflegeperson ist, ähnlich wie das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Infektionsgefahren, die von den sogenannten „Kinderkrankheiten“ wie Mumps, Masern, Röteln oder Keuchhusten ausgehen. Besteht bei einer Kindertagespflegeperson kein ausreichender Immunschutz, so ist es möglich, selbst im fortgeschrittenen Alter zu erkranken. Der Verlauf dieser Erkrankungen ist im Erwachsenenalter unter Umständen wesentlich schwerwiegender als bei Kindern. Ob ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist, zeigt eine Blutuntersuchung, die der Hausarzt bzw. die Hausärztin durchführt. Bei Immunschutzlücken ist es möglich, diese durch wirksame Impfungen zu schließen. Bei Masern ist dies gesetzlich gefordert. Darüber hinaus besteht durch den Umgang mit Körperausscheidungen ein erhöhtes Risiko einer Hepatitis A-Infektion. Auch hier ist eine Immunisierung durch eine Impfung zu empfehlen. Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel und eine geeignete Hautpflege sollten vor allem beim Umgang mit Körpersekreten und bei Feuchtarbeiten zur Verfügung stehen.

Ein Hauptbelastungsfaktor ist das Heben und Tragen, da Kindertagespflegepersonen überwiegend Kinder unter 36 Monaten betreuen. Entsprechend wichtig ist der „Arbeitsplatz Wickeltisch“. Dieser sollte sich durch eine sinnvolle Anordnung auszeichnen, die Folgendes beinhaltet:

- Der Wickeltisch sollte über eine Aufstiegshilfe verfügen, die von Kindern genutzt werden kann, die bereits laufen können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Hebevorgänge wesentlich.
- In unmittelbarer Nähe sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein, idealerweise auf gleicher Höhe mit dem Wickeltisch. Auf diese Weise kann das Tragen der Kinder vom Wickel- zum Nassbereich und wieder zurück verhindert werden.
- Die Höhe des Wickeltisches sollte der optimalen Arbeitshöhe der Kindertagespflegeperson entsprechen und weder zu hoch noch zu niedrig sein. Zudem ist es sinnvoll, die Tiefe des Wickeltisches dem Alter der Kinder anzupassen, damit auch ältere Kinder auf der Wickelaufgabe ausreichend Platz finden.
- Der Wickelplatz sollte gut belüftet werden können.

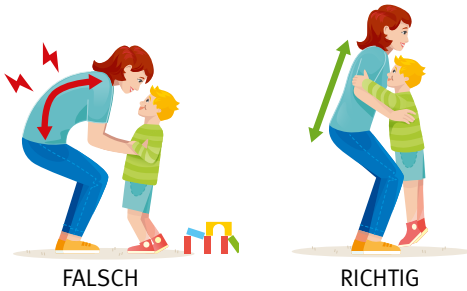
Zur Rückenentlastung der Tagespflegeperson trägt auch geeignetes ergonomisches Mobiliar bei. Dies bedeutet, dass die Kinder z. B. beim gemeinsamen Essen oder Aktivitäten am Tisch auf Kinderhochstühlen sitzen.

Wichtig ist, dass diese Hochstühle der erforderlichen DIN-Norm entsprechen. Besonders empfehlenswert sind Produkte mit einem herstellerunabhängigen Prüfsiegel (z. B. das GS-Zeichen oder das Goldene M).

Auch wenn alle ergonomischen Bedingungen erfüllt sind, ist es natürlich sinnvoll, Regeln zum rückengerechten Arbeiten einzuhalten sowie regelmäßig Ausgleichsübungen durchzuführen, die den Rücken stärken.

Diese Regeln sollten Sie beachten:

- Heben Sie Kinder nur hoch, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Tragen Sie Kinder oder schwere Gegenstände nie mit gebeugtem Rücken, sondern immer mit geradem Rücken und körpernah!



- Verrichten Sie alle Tätigkeiten, bei denen Sie sich beugen müssen, mit geradem Rücken!



- Stehen Sie mit geradem Rücken aus Sitzpositionen auf!



10 Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder und für Sie. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – KJHG) erfolgt. Dafür muss das Jugendamt zum Beispiel das konkret zu betreuende Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson vermitteln.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Kindertagespflege, bei denen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht vom Jugendamt festgestellt wurde, sowie Kinder in (Früh-)Förderstellen, Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Kindertagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versichert sind die **Kinder** bei den Unfallkassen der Länder (siehe Kapitel 11) und zwar

- während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen, Trinken und beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder z. B. im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel,
- wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Versichert sind die **Kindertagespflegepersonen** in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Versicherungsschutz schließt alle beruflichen Tätigkeiten und Wege ein.

Kostenlos und unbürokratisch – die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Eltern und Kindertagespflegepersonen kostenlos. Die Beiträge übernehmen die jeweiligen Bundesländer. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass sich der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg ereignet hat.

Haften Sie als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des bzw. der Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger bzw. die potenzielle Schädigerin) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Kindertagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie beispielsweise Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der zuständige Unfallversicherungsträger sorgt dafür, dass sowohl die von Ihnen betreuten Kinder und auch Sie nach einem Unfall eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Es können auch Sachschäden, die an so genannten Körperersatzstücken (z. B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden, wenn sie während des Unfalls am Körper getragen wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt bzw. die Ärztin die Behandlungskosten direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnet. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Im Falle der Anerkennung einer Berufskrankheit haben Sie ebenfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

11 Anhang

11.1 Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bezugsquelle: Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“
- DGUV Information 202-062 „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-065 „Tipps, die Leben retten!“
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“

Fachbereich AKTUELL

- FBBE-001 „Zeckenstich - Was tun?“

11.2 Weitere Handlungshilfen

„Sicherheits-Checkliste“, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V., <https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>

„Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege.“ Handlungsanleitungen und Leitfäden für die Kindertagespflege, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

11.3 Adressen und Links

Zur vertiefenden Information werden nachfolgend Fachinstitutionen genannt, die weitere Hinweise zur Sicherheit und Gesundheit von Kindertagespflegepersonen und Kindern geben.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist unter dem Webcode: d2236 die Datenbank mit dem Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung zu finden. Diese Datenbank enthält eine Vielzahl von Informationsschriften zu Sicherheit und Gesundheit von Kindern. Bei Eingabe des Suchkriteriums „Kindertagespflege“ werden Veröffentlichungen angezeigt, die direkt oder sinngemäß auf die Sicherheit von Kindern in der Kindertagespflege anwendbar sind.

Die Unfallkassen der Länder

Bei den Unfallkassen der Länder sind die Kinder unfallversichert, die in der Kindertagespflege betreut werden:

- **Unfallkasse Baden-Württemberg**

www.ukbw.de

- **Bayerische Landesunfallkasse/Kommunale Unfallversicherung Bayern**
www.kuvb.de
- **Unfallkasse Berlin**
www.unfallkasse-berlin.de
- **Unfallkasse Brandenburg**
www.ukbb.de
- **Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen**
www.ukbremen.de
- **Unfallkasse Nord** (Hamburg, Schleswig-Holstein)
www.uk-nord.de
- **Unfallkasse Hessen**
www.ukh.de
- **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**
www.unfallkasse-mv.de
- **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**
www.bs-guv.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen**
www.lukn.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg**
www.guv-oldenburg.de
- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
www.unfallkasse-nrw.de
- **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**
www.ukrlp.de
- **Unfallkasse Saarland**
www.uks.de
- **Unfallkasse Sachsen**
www.uksachsen.de
- **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
www.ukst.de
- **Unfallkasse Thüringen**
www.ukt.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Bei der BGW sind in den meisten Fällen die Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert.

Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP)

www.bvktp.de

Der BVKTP ist der Fachverband der Kindertagespflege. Er sorgt für die öffentliche Anerkennung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des Systems der Kindertagespflege sowie die Anerkennung der vorhandenen Fachkompetenz der beteiligten Akteure. Er ist Servicestelle und Interessenvertreter für fachliche Anliegen der Kindertagespflege.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder (BAG) e.V.

www.kindersicherheit.de

Die Ziele des Vereins liegen u. a. darin, mit gezielten Maßnahmen die Häufigkeit und Schwere von Kinderunfällen – insbesondere zu Hause und in der Freizeit – zu verringern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ beobachtet die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Kinderunfälle, analysiert und bewertet wissenschaftliche Ergebnisse, stellt Daten zusammen und leitet daraus Prioritäten für Konzepte und Maßnahmen ab.

Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH)

www.das-sichere-haus.de

Die DSH beschreibt Unfallgefahren zu Hause und in der Freizeit. Es werden produkt- und hersteller-neutrale Informationen gegeben, die mit dazu beitragen, das Leben in den eigenen vier Wänden, im Garten, in der Freizeit und unterwegs für Groß und Klein sicherer zu gestalten.

Bildnachweis

Titelbild: © Blue Orange Studio – Fotolia.com, Abb. 1: © amelie – stock.adobe.com; Abb. 2: © Uwe Hellhammer, UK NRW; Abb. 4: © made_by_nana – stock.adobe.com; Abb. 5: © Georg Nottelmann, UK NRW; Abb. 7: © very-ulissa -stock.adobe.com; Abb. 8: © gpointstudio – stock.adobe.com; Abb. 9: © by Winfried Eberhardt; Abb. 10: © DGUV; Abb. 11: © Andril – stock.adobe.com; Abb. 12: © www.tomasrodriguez.de; Abb. 13: © ondrooo – stock.adobe.com; Abb. Seite 33: © Konzept-Quartier GmbH – DGUV; Seite 33: © KonzeptQuartier GmbH - DGUV

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de



Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege





Allgemeine, übergreifende Hinweise

Trifft zu

Wenn Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson leben, die als gefährlich eingestuft werden: Die Tiere halten sich in Gegenwart der Kinder nicht in den Betreuungsräumen auf.

Die Tiere halten sich während der Betreuungszeit in einem Zwinger oder einem entsprechenden Käfig/Terrarium o.ä. auf, der für Kinder nicht zugänglich ist.

Die Eigentümergemeinschaft hat der Kindertagesbetreuung bzw. der teilgewerblichen Nutzung der Wohnung zugestimmt.

Für die teilgewerbliche Nutzung einer Wohnung, die – wie die Tagespflege – auch nach außen wirkt (Lärm, „Kundenverkehr“, Schmutz), bedarf es der Erlaubnis des Eigentümers bzw. in einer Eigentümergemeinschaft die des Verwalters oder der Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer. Allerdings ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Auswirkungen auf eine Mietwohnung bzw. auf das Umfeld nur gering sind (BGH-Urteil von 2009 AZ VIII ZR 165/08).

Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Kellerräume und Räume ohne Tageslicht werden nicht als Betreuungsräume genutzt.

Betreuungsräume müssen baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. Wohnfläche genehmigt sein.

Die Wohnung liegt nicht höher als im 3. Obergeschoss.

Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG. möglich. (Angabe aus Kiel)

Bei neu eingerichteten Tagespflegestellen ab dem 2. Obergeschoss und einer Pflegeerlaubnis für mehr als 3 Kinder: Ein zweiter Fluchtweg ist vorhanden.

Ein geeignetes und funktionsfähiges Feuerlöschmittel ist vorhanden

Neben einem Feuerlöscher eignen sich auch Löschsprays. Diese sind schnell verfügbar, sofort einsetzbar sowie leicht und intuitiv bedienbar.

Der Zugang zur Wohnung, in der die Betreuung stattfindet, kann problemlos erreicht werden bzw. die Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson ist organisiert.

Insbesondere die oft unübersichtliche Situation der Übergabe des Kindes/der Kinder an die



Tagespflegeperson bzw. bei der Abholung an die Eltern sollte durchdacht und organisiert sein. Oft sind noch kurze Gespräche zwischen Eltern und Tagespflegeperson notwendig, in der die Kinder nicht beaufsichtigt werden. Umso wichtiger, den Übergabeort bewusst auszuwählen. Darüber hinaus sollte der Zugang zur Wohnung beleuchtet und sicher zu betreten sein.

Die Größe der Wohnung entspricht der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Als Richtwert gilt, dass bei einer Betreuung von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern der Wohnraum 60 qm bzw. größer oder mindestens in drei Räume aufgeteilt sein sollte. Meist ist nicht die Größe selber, sondern die Aufteilung und Nutzbarkeit der Wohnung wichtig: ausreichend Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, ausreichend Platz für Spiel und Bewegung.

Die Wohnung bzw. die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sind rauchfrei.

Im KiBiz (§ 10 Gesundheitsvorsorge) wird das Nichtrauchen geregelt: „In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.“ Ob sich das Nichtrauchen auch auf die Zeit vor oder nach der Betreuung und/oder auf die gesamte Wohnung bezieht, ist nicht einheitlich geregelt.

Ein Notfallplan bei Unfällen ist vorhanden.

Alle wichtigen Rufnummern sind vorhanden und die Tagespflegeperson weiß, in welcher Reihenfolge welche Anrufe zu tätigen sind. Notfallmappen mit Hinweisen, Plänen, Arztvollmachten und Notfall-Rufnummern werden geführt.

Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden.

Um die Erstversorgung eines verletzten Kindes zu gewährleisten, muss ein Verbandkasten bzw. Erste Hilfe-Kasten vorhanden sein. Es gibt keine Vorgaben zu Mindeststandards eines Verbandkastens. Ein KFZ-Verbandkasten (DIN 13164) oder besser ein "kleiner Betriebsverbandkasten", der der DIN 13157 entspricht, beinhaltet eine gute Grundausstattung. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen, auch die, die keinen Arztbesuch erfordern, eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (Versicherungsanspruch des Kindes bei eventuellen Spätschäden).

Ein FI-Schalter ist vorhanden.

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus.

Rauchmelder sind installiert.

Rauchmelder retten Leben, weil sie frühzeitig auf Rauchentwicklung aufmerksam machen.

Rauchmelder sollten



- an der Zimmerdecke in der Raummitte bzw. mind. 50 cm von Wänden entfernt
- nicht in Räumen, in denen normalerweise starker Dampf, Staub oder Rauch entsteht
- immer in waagerechter Position (auch bei Dachschrägen)
- nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft

installiert werden.

Batteriebetriebene Rauchmelder können nur ausreichend Schutz liefern, wenn sie mit funktionsfähigen Batterien bestückt sind. Geräte, die der Norm DIN 14604 entsprechen, geben über einen Signalton zu erkennen, wenn ein notwendiger Batteriewechsel bevorsteht.

Steckdosen sind mit Steckdosenschutz gesichert.

Alle Steckdosen, die von Kindern erreicht werden können, sind mit einem Schutz gesichert. Auch Mehrfachstecker sollten gesichert sein!

Alle Fenster, Balkontüren und Treppen der Wohnung sind gesichert.

Fenster, Türen und Treppen bergen Sturzgefahren. Sie sollten mit entsprechenden Sicherheitsprodukten gesichert werden.

Türen sind gegen Einklemmen und -quetschen (z.B. von Fingern) gesichert.

Kein Muss, aber sehr hilfreich: Türen können mit Stoppem und an der Nebenschließkante (Innere Türspalte) mit flexiblen Fingerschutzleisten gesichert werden.

Die Zimmerschlüssel sind aus den Schlössern herausgenommen.

Kinder könnten beim Spielen mit dem Zimmerschlüssel sich oder andere versehentlich in einem Zimmer ein- bzw. ausschließen.

Räume, die von den Kindern nicht betreten werden sollen/dürfen, sind verschlossen.

Räume, in denen keine Betreuung vorgesehen ist bzw. in denen ggf. für die Kinder gefährliche Produkte aufbewahrt werden, sollten grundsätzlich verschlossen sein, damit Kinder sie nicht unbeobachtet betreten können.

Bei Haustieren im Haushalt der Tagespflegeperson: Eine (Gesundheits-) Gefährdung des Kindes durch das Tier kann ausgeschlossen werden.

Die Tiere sind von ihrer Art und ihrem Naturell her so, dass sie problemlos mit Kindern in Kontakt kommen können. Eine artgerechte Haltung des Tiers/der Tiere ist gewährleistet: Es ist ausreichend Rückzugs- und Fluchtmöglichkeit für das Tier vorhanden.

Tierfutter, -spielzeuge und andere Utensilien, z.B. Wasserbehälter, lagern außerhalb der Reichweite der Kinder.



Insbesondere Säuglinge stecken alles in den Mund. Deshalb sollten sie aus hygienischen Gründen nicht mit den Utensilien des Tiers in Kontakt kommen.

Hunde und Katzen im Haushalt der Tagespflegeperson: Es werden regelmäßige Wurmkuren durchgeführt und das Tier von Zecken befreit.

Spul- und Bandwürmer, mit denen sich Hunde häufig infizieren, können auch den Menschen befallen. Regelmäßige Wurmkuren beugen vor.



Badezimmer

Das Badezimmer macht einen sauberen und hygienischen Eindruck.

Das Badezimmer wird von den Kindern z.B. zum Händewaschen genutzt. Sie halten sich an Badeinrichtungen fest oder nutzen Gegenstände als Festhaltungsmöglichkeit. Toiletten und andere Einrichtungen im Bad müssen regelmäßig reinigt werden.

Die Badezimmertür lässt sich von außen öffnen.

Es sollte ausgeschlossen werden, dass sich ein Kind im Badezimmer einschließen kann. Entweder dadurch, dass der Schlüssel für die Kinder unerreichbar gelagert wird, oder dadurch, dass sich das Schloss von außen öffnen lässt.

Der Bodenbelag im Badezimmer ist rutschhemmend.

Spritzwasser auf dem Boden kann zur Rutschgefahr werden.

Die Armaturen verfügen über eine Heißwassersperre bzw. einen Verbrühungsschutz.

Die Auslauftemperatur des Wassers kann mit einer Heißwassersperre/einem Verbrühungsschutz begrenzt werden. Dadurch werden Verbrühungen durch heißes Wasser verhindert.

Badteppiche sind rutschfest.

Um ein Ausrutschen auf dem Badezimmerteppich zu vermeiden, sollten die Teppiche über Rutschmatten bzw. Antirutschbeschichtungen verfügen.

Einrichtungen/Hilfsmittel, die es Kindern ermöglicht, selbstständig z.B. Hände zu waschen, sind vorhanden.

Mit einem/einer Tritthocker/-leiter für Kinder können Kinder lernen, sich selbstständig sich die Hände zu waschen. In diesem Fall sollte eine Temperaturbegrenzung an der Armatur vorhanden sein, um Verbrühungen zu vermeiden.

Scharfe oder spitze Kanten sind mit Eckenschonern gesichert.

Um Verletzungen beim Sturz gegen harte Ecken und Kanten zu vermeiden, sollten insbesondere die, die sich in den Laufwegen von Kindern befinden, abgesichert werden.

Elektrogeräte sind nicht am Strom (Stecker gezogen).

Elektrogeräte, z.B. Föhn, sollten nach dem Gebrauch sofort vom Strom genommen werden.

Sämtliche Putz- und Reinigungsmittel sind sicher verschlossen.



Um Vergiftungs- und Verätzungsgefahren vorzubeugen, müssen Putz- und Reinigungsmittel so gelagert sein, dass Kinder sie nicht erreichen können. Je spezieller ein Reiniger ist, z.B. Rohrreiniger, WC-Reiniger, desto giftiger bzw. ätzender kann er sein. Kindergesicherte Verpackungen sind ein zusätzlicher Schutz.

Medikamente sind sicher verschlossen.

Medikamente, die gerade in Benutzung sind, müssen nach dem Gebrauch weggeräumt werden – auch wenn es sich um Medikamente für die betreuten Kinder handelt.

Kosmetika sind sicher verschlossen bzw. für Kinder unerreichbar aufbewahrt..

Kosmetika, insbesondere Nagellack, Rasierwasser oder Nagellackentferner sind oft in bunten und attraktiven Verpackungen verpackt. Das verleitet Kinder, sie in den Mund zu stecken. Daher müssen sie stets für Kinder unerreichbar sein.

Rasierutensilien, Messer, Scheren und Klingen sind sicher verschlossen.

Alle scharfen und spitzen Gegenstände sollten so gelagert werden, dass Kinder sie nicht erreichen können. Sie können beim Spielen zu schweren Schnitt- und Stoßverletzungen führen.

Der Mülleimer ist verschlossen.

Windeln und anderer Bad-Abfall werden in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen.

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Dabei kann es zu Unfällen kommen (z.B. Einsperren in Waschtrommel).



Balkon

Der Zugang zum Balkon ist so gesichert, dass Kinder ihn nicht ohne Aufsicht betreten können.

Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen.

Es sind keine Gegenstände, die als Steighilfe genutzt werden können, in der Nähe des Geländers.

Wegen der Absturzgefahr sind Balkon- und Terrassenmöbel, Blumenkübel sowie größeres Spielzeug so zu lagern, dass sie nicht als Steighilfe genutzt werden können.

Das Balkongeländer hat keine waagerechten Streben oder ist gegen Erklettern zusätzlich gesichert.

Querverstrebungen verleiten Kinder zum Klettern. Einfachen Schutz können z.B. Blumenkästen, die innen an das Balkongeländer gehängt werden, bieten. Das Kind findet dann kaum Halt zum Klettern.

Es befinden sich keine giftigen Pflanzen oder Blumen auf dem Balkon.

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Aschenbecher sind geleert und es sind keine Zigaretten für die Kinder zugänglich.

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen.



Flur

Es ist geregelt, ob und ggf. wo Kinderwagen o.ä. abgestellt werden können, ohne Wege und Zugänge zu versperren.

Es dürfen durch abgestellte Gegenstände keine Stolpergefahren entstehen oder Rettungswege versperrt werden.

Treppenzugänge sind durch ein Gitter gesichert.

Treppenschutzgitter verhindern, dass Kinder sich selbstständig Zugang zu Treppen verschaffen und ggf. herunterfallen.

Treppenstufen sind nicht rutschig.

Mit Anti-Rutschmatten, -leisten o.ä. wird verhindert, dass Kinder (und Erwachsene) auf der Treppe ausrutschen und stürzen.

Das Treppengeländer kann nicht überklettert werden.

Es sollten keine Steig- und Kletterhilfen vor Treppengeländern stehen, die von Kindern erklommen werden können.

Die Verstrebungen des Geländers sind so, dass ein Kinderkopf nicht hindurch passt.

Wenn der Kopf des Kindes durch das Geländer passt, kann es an diesen Stellen auch durch das Geländer klettern und herunterstürzen. Man geht davon aus, dass die Abstände für Kinder unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm und bei älteren Kinder nicht mehr als 11 cm betragen sollten. Entsprechende Sicherungen bzw. eine entsprechende Möblierung verhindern dies.

Die Laufwege zu den verschiedenen Räumen sind rutsch- und stolperfrei.

Nasse schmutzige Schuhe können verstaubt werden; rutschfeste Schmutzmatten können Feuchtigkeit aufnehmen.

Die Laufwege sind nicht verstellt.

Möbel oder abgestellte Gegenstände können zur Stolpergefahr werden.

Es ist eine Garderobe o.ä. vorhanden, wo Straßenschuhe, Taschen und Jacken abgelegt werden können.

Stark verschmutzte Schuhe o.ä. sollten so abgestellt werden können, dass der Schmutz und Dreck nicht in die Betreuungsräume getragen wird.



Die Haustür /Wohnungstür kann nicht eigenständig von den Tageskindern geöffnet werden.





Garten

Das Außengelände eines Grundstücks ist eingezäunt bzw. mit entsprechender Bepflanzung eingefriedet.

Der Außenbereich sollte so angelegt sein, dass Kinder ihn nicht unbemerkt verlassen können.

Das Außengelände bietet den Kindern Gelegenheiten für Entdeckungen, Laufen, Springen und Klettern.

Spielgeräte oder Möbel sollten so aufgestellt werden, dass genügend Platz zum Laufen und Spielen bleibt.

Der Zaun entspricht Sicherheitsanforderungen.

Er weist keine scharfen Spitzen, Ecken und Kanten auf, verhindert das Hängenbleiben und Strangulieren. Er kann von den Tageskindern nicht überklettert werden.

Gartenausgänge zur Straße sind verschlossen.

Kinder können sich sonst unbemerkt entfernen.

Kellertreppen und Fensterschächte sind gesichert.

Zugänge sowohl zum Gelände als auch zu Kellertreppen und Kellerschächten sollten verstellt oder ggf. zusätzlich gesichert werden, um die Gefahr eines Absturzes zu vermeiden.

Es sind keine giftigen Pflanzen im Garten vorhanden oder sie sind so abgegrenzt, dass Kinder sie nicht erreichen können.

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Im Garten befinden sich keine Gegenstände, an denen sich Kinder verletzen können.

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich etc.) sind gegen Hineinfallen gesichert.

Umzäunungen sollten mindestens 1 m hoch und nicht zu erklettern sein, z.B. durch engmaschige, senkrechte Streben. Wasserflächen können mit stabilen Abdeckungen gesichert werden. Leitern oder Treppen an Schwimmbekken abnehmen oder gegen Beklettern sichern.



Die Regentonne ist sicher verschlossen.

Regentonnen müssen so geschlossen sein, dass sie nicht von Kindern selbst geöffnet werden können. Kinder klettern sonst hinein und können sich nicht selbst aus der Tonne befreien. Es droht Ertrinkungsgefahr.

Spielgeräte, Gartenhäuser etc. sind so aufgestellt, dass eine lückenlose Aufsicht gewährleistet werden kann.

Beim Aufbau der Spielgeräte sollte genau geplant werden, welche Orte sich eignen, um die Übersicht im Garten nicht zu verlieren.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Sicherheitsabstände zu Bäumen, Zäunen und Mauern müssen eingehalten sein.

In den Laufwegen und im Spielbereich stehen keine dornigen oder stacheligen Pflanzen.

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel werden verschlossen aufbewahrt.

Seile oder Hängematten sind so aufgehängt, dass die Tageskinder sie sich nicht um den Hals legen können.

Lange Seile oder eine Aufhängung der Hängematte können, wenn ein Kind den Kopf hindurchsteckt oder sich darin verfängt, zur Strangulation führen.

Außensteckdosen sind gesichert.

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus. Solche Schalter gibt es für Außensteckdosen auch als Aufsatz zu kaufen.

Grillutensilien, insbesondere flüssige Grillanzünder und Feuermittel sind sicher verschlossen.

Insbesondere flüssige Grillanzünder und Lampenöle sind extrem giftig! Sie müssen unbedingt aus der Reichweite von Kindern entfernt werden.



Keller/Garage

Werden Kellerräume auch nur zeitweise zur Betreuung der Tageskinder genutzt, muss für diese Räume eine entsprechende Nutzungsgenehmigung vorliegen.

Kellerräume unterliegen baurechtlich anderen Bestimmungen als Wohnräume. Werden sie z.B. als Spielraum bei schlechtem Wetter genutzt, muss eine Nutzungsänderung beantragt werden. Diese erfordert Mindeststandards z.B. hinsichtlich Fluchtwegen, Fensterflächen und Heizungen. Genaueres ist in der Bauordnung der Länder zu finden.

Die Kellerräume sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.

Insbesondere Räume, in denen Haushaltschemikalien, Farben und Lacke gelagert werden, sollten stets verschlossen sein.

Haushaltschemikalien, Farben und Lacke befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Kinder können sich an den Stoffen vergiften oder verätzen.

Werkzeuge, scharfe spitze Gegenstände werden für Kinder unerreichbar gelagert.

Gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten werden nicht in Getränkeflaschen gelagert.

Dies kann zu Verwechslungen führen.

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen.

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Diese Geräte sollten möglichst in einem für die Kinder unzugänglichen Raum aufgestellt werden.



Küche

Die Küche macht einen gepflegten, sauberen Eindruck, der die hygienischen Standards für die Kindertagespflege erfüllt.

Für die KTP relevante Anforderungen an Räume und Einrichtungen zur Essenszubereitung (in Schulen):

- Böden im Küchenbereich müssen durch Wischen hygienisch zu reinigen sein.
- Wände im unmittelbaren Arbeitsbereich benötigen abwaschbare Oberflächen.
- Arbeitsgeräte müssen leicht zu reinigen und technisch einwandfrei sein. Auf Gerätschaften aus Holz (Kochlöffel, Schneidebretter) besser verzichten.
- Handwaschbecken und Flüssigseife in separatem Bad und WC: Nach dem Toilettengang und dem Wickeln sind die Hände immer in einem separaten Waschbecken gründlich zu reinigen, nicht in der Küchenspüle.
- Mülleimer lassen sich mit Schwenkdeckel oder Fußpedal schließen.
- Fliegengitter sind empfehlenswert und im Einzelfall notwendig: Bei Küchenfenstern in der Nähe von Örtlichkeiten mit stärkerem Insektenaufkommen (Abfall-Lagerung, Tierhaltungen, Bäume mit überreifem Obst, Gewässer) sollten die Fenster mit Fliegengittern versehen werden.

Quelle: Empfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz (MJV): Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege, 2012.

Es halten sich keine Tiere in der Küche auf.

Aus Gründen der Sicherheit (Kind stört Tier beim Fressen) und der Lebensmittelhygiene sollten Tiere aus der Küche ferngehalten werden: Haustiere dürfen auf keinem Fall auf Arbeitsflächen und/oder dem Küchentisch herumlaufen! Katzentoiletten sowie Futter- und Wasserschalen sollten nicht im Küchen- und Essbereich platziert sein. Volieren und Vogelkäfige sind so aufzustellen, dass Speisenzubereitung und -verzehr nicht durch Kot und Federstaub beeinträchtigt werden können.

Es ist ein Essplatz vorhanden, an dem Speisen eingenommen werden können, z.B. mit Kinderstühlen und Kindertisch oder mit Kinderhochstühlen (s. unter Kinderhochstuhl).

Der Esstisch muss nicht in der Küche stehen, er kann sich auch in einem anderen Zimmer befinden. Wichtig ist die kindgerechte Ausstattung entweder mit niedrigen Kinderstühlen an einem niedrigen Tisch oder mit Kinderhochstühlen an einem gängigen Tisch. Der Essplatz muss gut zu reinigen und so gestaltet sein, dass Kinder nicht von hohen Stühlen stürzen oder an einer Tischdecke ziehen können und sich durch das Herunterreißen heißer Flüssigkeiten verbrühen.

Es ist ein Spielbereich für Kinder vorgesehen, wenn in der Küche das Essen zubereitet wird.

Um eine lückenlose Beaufsichtigung der Kleinkinder gewährleisten zu können, begleiten die Kinder die KPPP beim Kochen in die Küche. Damit die Kinder sich beschäftigen können, sollte ein Spielbereich vorgesehen sein, der nicht in unmittelbarer Nähe des Herdes und der Arbeitsfläche liegt, damit sich die Kinder bei der Essenszubereitung nicht an heißen



Spritzern von Kochendem verbrühen oder unbeobachtet an heiße Töpfe, Gefäße, Herdplatten und Backofen gelangen.

Es ist ein Bereich für Kinder vorgesehen, in dem sie bei der Küchenarbeit mithelfen können.

Falls Kinder in der Küche mithelfen, sollte ein Arbeitsbereich vorhanden sein, der sich nicht in der Nähe von Küchengeräten befindet. Geschirr und Kochutensilien für Kinder sollten altersgerecht sein.

Der Herd ist mit einem Herdschutzgitter gesichert und das Backofenfenster ist aus wärmedämmendem Glas oder mit einem zusätzlich angebrachten Backofenschutz versehen.

Durch ein Herdschutzgitter wird verhindert, dass das Kind einen Kochtopf oder eine Pfanne vom Herd zieht. Das ist besonders empfehlenswert, wenn die vorderen Kochplatten genutzt werden.

Schränktüren und Schubladen sind mit Riegeln gesichert.

In der Küche werden viele Utensilien aufbewahrt, die für Kinder gefährlich werden können, z.B. scharfe Messer, giftige Haushaltschemikalien. Sie müssen stets gut verschlossen aufbewahrt werden.

Spülmaschinen- Waschmaschinen und Trocknertüren sind verschlossen.

Offene Türen verleiten Kinder dazu, in das Gerät zu klettern. Sie können sich dort schneiden (Spülmaschine) oder versehentlich in der Maschine eingesperrt werden (Trockner).

Es werden keine Tischdecken verwendet

Tischdecken verleiten Kinder dazu, an ihnen zu ziehen, weil sie nicht sehen können, was auf dem Tisch steht, oder weil sie sie als „Aufstehhilfe“ nehmen. Sie reißen die Tischdecke vom Tisch. Heiße oder schwere Gegenstände können auf sie herabfallen und zu schweren Verbrühungen (z.B. Tee aus einer Teekanne) oder Stoßverletzungen führen.

Messer und Schneidemaschine werden verschlossen gelagert.

Spitze, scharfe Gegenstände müssen so gelagert werden, dass sie für die Kinder unerreichbar sind.

Elektrogeräte, wie Wasserkocher, Samowar, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse, Inhaliergeräte, sind außer Reichweite der Kinder aufgestellt.

Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzen, wenn sie mit ihnen in Berührung



kommen, z.B. mit einer heißen Fritteuse oder einem Bügeleisen.

Es hängen keine Kabel von Elektrogeräten herunter.

Herunterhängende Kabel verleiten Kinder dazu, an ihnen zu ziehen. Sie können sich dabei z.B. mit heißer Flüssigkeit aus dem Wasserkocher übergießen.

Plastiktüten, Reinigungs-, Putz- und Lösungsmittel werden in einem abschließbaren Schrank gelagert.

Kinder dürfen nicht in Kontakt mit Haushaltschemikalien kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie sie trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen.

Plastiktüten bergen die Gefahr des Erstickens, wenn Kinder sie über den Kopf stülpen.



Schlafzimmer

Das Schlafzimmer eignet sich als Ruhe- und Schlafräum für die Tageskinder.

Der Raum ist gut gelüftet, nicht überheizt. Die ideale Temperatur beträgt 18 Grad.

Für jedes Tageskind ist eine eigene Schlafgelegenheit vorgesehen.

Um Verletzungen durch Tritte oder das Verlegen der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder zu vermeiden, sollte jedes Kind ein eigenes Bett haben.

Die Kinderbetten entsprechen den Sicherheitsanforderungen.

Kriterien zu Kinderbetten unter „Produkte“

Die Kinderbetten sind so platziert, dass die Tageskinder vom Bett aus keine gefährlichen Gegenstände erreichen können.

Dazu gehören Schnüre, Bänder, Kabel, Elektrogeräte, Steckdosen, kleinteilige Gegenstände.

Im Raum befinden sich im Zugriffsbereich der Kinder keine gefährlichen Gegenstände.

Falls ein Kind aus dem Bett aussteigt, sollten alle potenziell gefährlichen Gegenstände so gesichert sein, dass die Kinder sie nicht erreichen können.

Die Fenster sind gesichert.

Die Tageskinder können nicht selbstständig die Fenster öffnen. Sicherheitsriegel sorgen dafür, dass Balkontür oder Fenster sich nur einen Spalt breit öffnen lassen. Manche Konstruktionen verhindern außerdem, dass Türen oder Fenster zufallen.

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper.

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.



Spielzimmer

Das Spielzimmer macht einen sauberen und gepflegten Eindruck.

Das Spielzimmer ist der Raum, in dem sich die Kinder während der Betreuung die meiste Zeit aufhalten. Der Raum muss regelmäßig aufgeräumt und gereinigt werden.

Das Spielzimmer lässt sich heizen und lüften.

Böden und Teppiche sind rutschfest und frei von Stolperstellen.

Insbesondere die Laufwege sollten so gestaltet sein, dass Stürze vermieden werden.

Die Fenster oder Balkontüren sind gegen unbefugtes Öffnen gesichert.

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper.

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.

Möbel und Regale sind fest an der Wand verankert.

Mit speziellen Sicherungen können Regale und hohe Schränke an der Wand befestigt werden. So sind sie gegen Umkippen gesichert, wenn Kinder sich daran hochziehen oder hinaufklettern.

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegel sind gesichert, z.B. mit Splitterschutzfolie.

Verletzungsgefahren durch Glasbruch können gering gehalten werden, indem Glas bzw. Spiegel

- aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
- in Kinderhöhe durch davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
- durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar werden oder
- durch Splitterschutzfolie gesichert werden.

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Wird mit einem Kamin oder Ofen geheizt, ist dieser für Kinder unzugänglich.



Schubladen an Schränken und Kommoden sind gegen Herausfallen gesichert.

Herausgezogene Schubladen können schwer sein und scharfe, spitze Gegenstände enthalten. Sie verletzen das Kind, wenn sie auf es herabfallen.

Scharfe Ecken und Kanten sind gesichert.

Die Möbel sollten sicher und sinnvoll aufgestellt werden. Insbesondere harte/scharfe/spitze Ecken und Kanten in den Laufwegen sollten zusätzlich durch einen zuverlässigen Schutz gesichert werden.

Kordeln an Gardinen und Rollos sind außerhalb der Reichweite von Kindern.

Kinder legen sich Kordeln um den Hals. Zieht sich die Kordel unvermittelt zu, weil das Kind z.B. stolpert, kann es zu Strangulationen kommen.

Steckdosen, auch Mehrfachstecker sind mit Kindersicherungen ausgestattet.

Es liegen keine offenen Kabel herum oder führen durch Laufwege.

Über Kabel können die Kinder stolpern oder daran ziehen, und Elektrogeräte oder Lampen zum Herunterfallen bzw. Umkippen bringen.

Blumentöpfe bzw. Zimmerpflanzen sind ungiftig, (kip-)sicher und außerhalb der Reichweite von Kindern aufgestellt.

Blumentöpfe können herunterfallen oder Kinder stecken aus Neugierde die Blumenerde, Pflanzgranulat, Blätter, Blüten und Beeren von Pflanzen in den Mund. Sie können sich daran verschlucken und/oder vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284>) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Schwere Gegenstände, z.B. Fernseher, Vasen, Kunstgegenstände sind vor dem Herabstürzen gesichert.

Kinder halten sich beim Klettern an allem fest, was sie greifen können. Deshalb sollten schwere Gegenstände gesichert oder außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden.

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial hat keine scharfen, spitzen Kanten oder ablösbaren Kleinteile.

Weitere Kriterien zu Spielsachen unter "Produkte".



Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd.

Kindern unter 36 Monaten darf kein Spielzeug mit verschluckbaren (ablösbaren) Kleinteilen angeboten werden. Entsprechende Sicherheitshinweise weisen darauf hin.

Die Spielsachen für Kinder über 36 Monaten werden getrennt und unzugänglich aufbewahrt.

Kleinteiliges Spielzeug kann von Kleinkindern verschluckt werden und zum Erstickten führen. Es muss außerhalb der Reichweite der Kinder gelagert sein.

Es sind keine Lauflernhilfen/Gehfrei-Systeme vorhanden.

Lauflernhilfen sind gefährlich und verzögern überdies die motorische Entwicklung des Kindes. Mit hoher Geschwindigkeit prallen Kinder gegen Wände oder Ecken oder stürzen festgeschnallt in der Lauflernhilfe die Treppe herunter. Schwere Kopfverletzungen sind die Folge.

Streichhölzer und Feuerzeuge werden für Kinder unzugänglich aufbewahrt.

Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen im Raum.

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen.

Alkohol wird für Kinder unerreichbar aufbewahrt.

Die Hausbar ist verschlossen und kann von den Kindern nicht erreicht werden.



Spielgeräte im Garten

Das Spielgerät entspricht der gültigen Norm. Ein Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollte vorhanden sein.

Die gültige Norm für Spielgeräte lautet DIN EN 1176. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden

Spielgeräte, die in Eigenbau entstehen, bergen unter Umständen höhere Risiken (z.B. Fangstellen, Materialeigenschaften). Sie sind aus Haftungsgründen bei der Tagespflege nicht zu empfehlen.

Die Spielgeräte passen zum Aufstellungsort, sind sinnvoll aufgestellt und entsprechen der zu erwartenden Beanspruchung.

Die Spielgeräte sind so ausgewählt, dass das Tageskind es eigenständig nutzen kann. Es ist keine Hilfe notwendig, der Zugang ist altersgerecht und die Fallhöhe ist gering. Es bleibt genug Fläche zum Bewegen. Das Spielgerät versperrt nicht die Laufwege. Abstände zu Wegen, Mauern, Bäumen Zäunen, Beeteinfassungen etc. sind berücksichtigt.

Die Geräte sind stabil und fest verankert.

Die Stabilität und Standfestigkeit des Spielgerätes muss die dauerhafte Beanspruchung durch die Tageskinder gewährleisten.

Bodenverankerung, Verschraubungen, Endverbindungen weisen keine Schäden auf.

Durch Witterungseinflüsse, z.B. dauerhafte Feuchtigkeit, können die Stützen oder die Verbindungen der Bauteile des Spielgerätes in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie müssen immer intakt sein.

Es sind keine scharfen Ecken, Kanten oder Spalten vorhanden. Es stehen keine Schrauben, Nägel o.ä. hervor.

Spielgeräte werden von Kindern im Spiel oft zweckentfremdet, deshalb dürfen keine Teile hervorstehen, an denen sich das Kind schneiden/stoßen kann, oder Spalten vorhanden sein, in denen sich Kopf und/oder Körper des Kindes einklemmen können.

Bei Spielgeräten mit größerer Fallhöhe: Schutzmaßnahmen sind eingehalten.

- Die maximale Fallhöhe bei U3-Spielgeräten beträgt 1,0 m.
- Ab 60 cm Fallhöhe sollten Sand bzw. Fallschutzplatten als Bodenbelag vorhanden sein.



- Die Brüstungshöhe von Spielgeräten sollte mindestens 60-70 cm betragen.





Kinderbett

Das Kinderbett entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich lautet DIN EN 716-1/2. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

In der Nähe oder am Bett befinden sich keine Kordeln, Schnüre oder Kabel.

Wickeln sich Schnüre oder Kordeln (z.B. von einer Spieluhr oder einem Rollo) um den Hals des Kindes, besteht Strangulationsgefahr.

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Das Bett eignet sich zum Schlafen für Tageskinder.

- Gängige Kinderbetten sind mindestens 70 x 140 cm groß.
- Wenn Reisebetten verwendet werden, müssen sie zwei Feststellmechanismen haben, damit das Bett nicht in sich zusammenklappen kann.
- Um ein Herausrollen aus dem Bett zu verhindern, sind zwischen Matratze und der oberen Kante des Seitenschutzgitters mindestens 30 cm Abstand.
- Der Abstand der Gitterstäbe zueinander liegt zwischen 4,5 bis 6,5 cm.
- Es verfügt über einen stabilen Rost und die Latten des Rosts haben einen Abstand von maximal 6 cm.
- Zwischen Bettrahmen und Matratze dürfen maximal 4 cm Abstand liegen, um ein Ersticken im Spalt zu hindern.

Es werden keine dicken, voluminösen Decken oder Schaffelle zum Schlafen verwendet.

Am sichersten schläft das Kind in einem passenden Schlafsack. Voluminöse Decken und Schaffelle können zur Überwärmung beim Schlafen führen, die Atemwege bedecken und zum Ersticken führen.

In unmittelbarer Nähe des Betts befinden sich keine losen oder hängenden Stoffe oder Schnüre.

Der Stoff von Himmelbetten, Nestchen, Moskitonetzen oder Gardinen kann, wenn er die Atemwege bedeckt, die Atmung behindern und zum Ersticken führen.



Das Kinderbett hat genügend Abstand zu Elektrogeräten, Heizkörpern und Fenstern.

Wenn das Kind im Bett steht, sollte es nicht in der Lage sein, an gefährliche Gegenstände heranzureichen.



Kinderhochstuhl

Der Kinderhochstuhl entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Kinderhochstühle lautet DIN EN 14988. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Der bzw. die Kinderhochstuhl/-stühle ist/sind absolut standsicher.

Je breiter die Basis, desto geringer die Gefahr des Umstürens. Der Stuhl steht mit allen Stuhlbeinen auf ebenem Grund (nicht auf Teppichecken o.ä.).

Fußstützenlänge und Sitztiefe lassen sich verstellen.

Vom Kinderhochstuhl aus erreichen Kinder ggf. Gegenstände, an die sie sonst nicht heranlangen können. Schnüre, Bänder können zur Strangulationsgefahr werden. Wird der Hochstuhl als Kletterhilfe genutzt, bergen Balkongeländer oder geöffnete Fenster zusätzliche Sturzgefahren.

Gurte (Bauch- und Schrittgurt) sind vorhanden bzw. lassen sich nachrüsten

Durch Gurte kann ein Kind im Sitz fixiert werden; das Aufstehen wird verhindert. Die Gurte dürfen nicht zu locker sitzen, um Strangulationen zu vermeiden.



Laufstall

Der Laufstall entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Laufställe lautet DIN EN 12227. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Das Gitter des Laufstalls ist mindestens 60 cm hoch und die Abstände zwischen den Gittern maximal 10 cm.

So kann ein Überklettern vermieden werden. Der geringe Abstand der Gitterstäbe stellt sicher, dass das Kind mit dem Kopf nicht zwischen die Stäbe gerät.

Laufstalleinlage ist reiß- und kratzfest und abwaschbar.

Der Laufstall weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Im Laufstall befinden sich keine Gegenstände oder Spielsachen, die Risiken bergen.

Der Laufstall kann hilfreich sein, wenn die Tagespflegeperson für einen begrenzten Zeitraum nicht ihre volle Konzentration auf die Kinder richten kann. Deshalb sollten dort keine Gegenstände zu finden sein, von denen eine Gefahr für das Kind ausgehen kann, z.B. Mobiles, Kordeln oder kleinteiliges Spielzeug.



Wickeltisch

Der Wickeltisch entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein.

Die gültige Norm für Wickeleinrichtungen lautet DIN EN 12221-1/2: Wickeleinrichtungen. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.

Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Der Wickeltisch steht in einer Ecke des Raumes.

So schützen zwei Wände.

Er ist stabil und wackelt nicht; die Kanten und Ecken sind abgerundet.

Es dürfen keine Scherstellen oder spitze, scharfe Ecken vorhanden sein.

Seitenschutzränder sind am Wickeltisch vorhanden.

In Kitas wird eine Seitenschutzerhöhung von 20 cm empfohlen. So besteht ein Schutz vor dem Herunterfallen.

Wickelaufgabe überragt nicht den Seitenrand.

Eine zu hohe Auflage überragt die Seitenschutzränder und bietet keinen ausreichenden Schutz vor dem Herunterfallen.

Wickelutensilien lagern in unmittelbarer Reichweite.

Es gilt: „Immer eine Hand am Kind“ – daher sollten alle benötigten Utensilien erreichbar sein – nicht aber für die Kinder! Es steht kein Puder in Reichweite der Kinder.

Ein verschließbarer Abfall- bzw. Windeleimer ist vorhanden.

Gebrauchte Windeln müssen direkt entsorgt werden können.

Der Heizstrahler über dem Wickeltisch ist sicher befestigt, die Kabel sind fixiert und er hat genügenden Abstand zum (stehenden) Kind.

Die Haut von Kindern ist wesentlich sensibler als von Erwachsenen. Sie verbrühen und verbrennen sich schneller. Heizstrahler können herabfallen, wenn am Kabel gezogen wird. Kinder können sich verbrennen, wenn sie z.B. im Stehen auf dem Wickeltisch zu nahe an den Strahler herankommen.



Spielzeug

Die Spielsachen für die Tageskinder machen einen sauberen und gepflegten Eindruck. Sie werden regelmäßig kontrolliert.

Sie weisen keine scharfen und spitzen Ecken und Kanten auf (z.B. bei Plastikspielzeug).

Die Spielsachen verfügen über ein CE-Zeichen. Andere Qualitätszeichen sollten vorhanden sein.

Die CE-Kennzeichnung ist bei Spielsachen Pflicht und muss damit auf allen Spielsachen vorhanden sein.

Das GS-Zeichen: Hiermit zeigt der Hersteller, dass er das Spielzeug einer zusätzlichen freiwilligen Sicherheitsprüfung unterzogen hat.

Spielzeuge, die das „Spiel gut“-Logo tragen, wurden ausgezeichnet, weil sie einen hohen erzieherischen Spielwert aufweisen.

Bei elektrischen Geräten sollte z.B. das VDE-Gütesiegel vorhanden sein.

Die Spielsachen entsprechen dem Alters- und Entwicklungsstand der betreuten Kinder.

Für Kinder unter 3 Jahren gelten besondere Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug. Sie dürfen keine ablösbaren Kleinteile (z.B. Knopfaugen bei Kuscheltieren, Knopfzellebatterien) aufweisen und nicht kleiner als ein Tischtennisball sein. Es besteht die Gefahr des Verschluckens.

Die Spielsachen sind nach Altersgruppen getrennt gelagert.

Das Spielzeug von bzw. für ältere Kinder muss so verstaut sein, dass es nicht von den Tageskindern erreicht werden kann. Für Spielsachen für Kinder über 36 Monaten gelten andere Sicherheitsbestimmungen, z.B. hinsichtlich der Gefahr von verschluckbaren Kleinteilen.

Nicht benötigte Spielsachen werden in Aufbewahrungskisten, -körben o.ä. verwahrt. Auf sich ändernde Spielsituationen kann schnell und problemlos reagiert werden.

Für Bewegungs- oder Kreisspiele ist es hilfreich, wenn ohne großen Aufwand Platz geschaffen werden kann.